

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Neunte Landtagsperiode.

II. Session.

— 1904. —



Neunte Landtagsperiode.

II. Session.

Beschlüsse.

6. Sitzung am 5. Oktober 1904.

1.

(3. 38.721/III.)

Der Landtag beschließt:

Altenmarkt, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Altenmarkt im Gerichtsbezirke St. Gallen wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 6prozentigen, zusammen daher einer 105prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

2.

(3. 38.722/III.)

Der Landtag beschließt:

Altirdning, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Altirdning im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 22prozentigen, zusammen daher einer 121prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

3.

(3. 38.723/III.)

Der Landtag beschließt:

Nigen, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Liezen wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 7prozentigen, zusammen daher einer 106prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Anmerkung: Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses und die römischen Zahlen bedeuten die Referatsbezeichnung.

7. Sitzung am 6. Oktober 1904.

- Obdach, Gemeindeumlage. 4. (3. 38.724/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 46prozentigen, zusammen daher einer 145prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
- St. Gallen, Bezirksumlage. 5. (3. 38.725/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Dem Bezirke St. Gallen wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60prozentigen noch die Einhebung einer 6prozentigen, zusammen daher einer 66prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke St. Gallen vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

8. Sitzung am 7. Oktober 1904.

- Donatiberg, Gemeindeumlage. 6. (3. 38.726/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Donatiberg im Gerichtsbezirke Rohitsch wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 10prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 11prozentigen, zusammen daher einer 110prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
- Wierstein, Gemeindeumlage. 7. (3. 38.727/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 20prozentigen, zusammen daher einer 119prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

9. Sitzung am 8. Oktober 1904.

- Süßenheim, Gemeindeumlage. 8. (3. 39.057/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 21prozentigen, zusammen daher einer 120prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

9. (Z. 39.058/III.)

Der Landtag beschließt:

Ehrensachsen, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Ehrensachsen im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 10prozentigen, zusammen daher einer 109prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

10. (Z. 39.059/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Oswald, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde St. Oswald im Gerichtsbezirke Eibiswald wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 31prozentigen, zusammen daher einer 130prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

11. (Z. 39.060/III.)

Der Landtag beschließt:

Lobmingberg, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Lobmingberg im Gerichtsbezirke Voitsberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 14prozentigen, zusammen daher einer 113prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

10. Sitzung am 11. Oktober 1904.

12. (Z. 39.533/III.)

Der Landtag beschließt:

Gradisch, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Gradisch im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 21prozentigen, zusammen daher einer 120prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

13. (Z. 39.534/III.)

Der Landtag beschließt:

Gruschoje, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Gruschoje im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 15prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 140prozentigen, zusammen daher einer 239prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

14. (Z. 39.535/III.)
- Grufschowetz, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Grufschowetz im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 31prozentigen, zusammen daher einer 130prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

11. Sitzung am 12. Oktober 1904.

15. (Z. 39.536/III.)
- Bürgg, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Bürgg im Gerichtsbezirke Irnding wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 36prozentigen, zusammen daher einer 135prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

16. (Z. 39.537/III.)
- Feistritz, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Feistritz im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 11prozentigen, zusammen daher einer 110prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

17. (Z. 39.538/III.)
- Dplotnig, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Dplotnig im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindefordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 19prozentigen, zusammen daher einer 118prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

18. (Z. 39.539/III.)
- Preborje, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 24prozentigen, zusammen daher einer 123prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

12. Sitzung am 13. Oktober 1904.

19.

(Z. 39.621/III.)

Der Landtag beschließt:

Radmer, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 61prozentigen, zusammen daher einer 160prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

20.

(Z. 39.622/III.)

Der Landtag beschließt:

Wildalpe, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Wildalpe im Gerichtsbezirke St. Gallen wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 20prozentigen, zusammen daher einer 119prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

21.

(Z. 39.623/III.)

Der Landtag beschließt:

Knittelfeld, Gemeindeumlage.

Der Stadtgemeinde Knittelfeld im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 1prozentigen, zusammen daher einer 100prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

22.

(Z. 39.624/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Peter am Kammerberg,
Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 61prozentigen, zusammen daher einer 160prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

23.

(Z. 39.625/III.)

Der Landtag beschließt:

Rachau, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Rachau im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 1prozentigen, zusammen daher einer 100prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

13. Sitzung am 14. Oktober 1904.

Padeschberg, Gemeindeumlage. 24. (3. 40.263/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Padeschberg im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 25prozentigen, zusammen daher einer 124prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Kumen, Gemeindeumlage. 25. (3. 40.264/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Kumen im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 15prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 21prozentigen, zusammen daher einer 120prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

St. Lorenzen ob Marburg, Gemeindeumlage. 26. (3. 40.265/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 15prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 26prozentigen, zusammen daher einer 125prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

St. Kunigund, Gemeindeumlage. 27. (3. 40.266/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Kunigund im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 15prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 101prozentigen, zusammen daher einer 200prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

14. Sitzung am 18. Oktober 1904.

Birkfeld, Bezirksumlage. 28. (3. 40.653/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthaltereier zur Einhebung bewilligten 60prozentigen noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher einer 65prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Birkfeld vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

29. (3. 40.654/III.)

Der Landtag beschließt:

Sparberegg, Gemeindeumlage.

1. Der Ortsgemeinde Sparberegg im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 171prozentigen, zusammen daher einer 270prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

2. Die Gewährung eines Darlehens von 6.000 K. aus dem Landesfonde durch den Landes-Ausschuß an die Ortsgemeinde Sparberegg gegen 4prozentige Verzinsung und Rückzahlung binnen zehn Jahren behufs teilweiser Bedeckung des sich nach dem Voranschlage dieser Gemeinde für das Jahr 1903 ergebenden Abganges wird zur Kenntnis genommen.

30. (3. 40.655/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Lambrecht, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt wird außer der ihr bereits von der Bezirksvertretung Neumarkt zur Einhebung für das Jahr 1904 bewilligten Gemeindeumlage von 50 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde St. Lambrecht vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt St. Lambrecht mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 49prozentigen Umlage die Einhebung einer 50prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1904 bewilligt.

31. (3. 40.656/III.)

Der Landtag beschließt:

Treglwang, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Treglwang im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 10prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 16prozentigen, zusammen daher einer 115prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

15. Sitzung am 19. Oktober 1904.

32. (3. 40.941/III.)

Der Landtag beschließt:

Sicherstellung der Rechtsverhältnisse am öffentlichen Gute.

Der Landtag erachtet es als ein Bedürfnis, daß die Evidenz der Eigentumsverhältnisse und der dinglichen Rechte bezüglich des dem öffentlichen Gebrauche dienenden Gutes (§§ 287 und 288 a. b. G.-B.) durch ordnungsmäßige Eintragung in den öffentlichen Büchern hergestellt und erhalten werde.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Ergänzung der Grundbuchgesetze (des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, und des Gesetzes vom

25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96), den Entwurf eines für das Herzogtum Steiermark gültigen Landes-, erforderlichenfalls auch eines Reichsgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, welches bestimmen würde:

1. Daß bei den Grundbüchern im Herzogtume Steiermark als deren besondere Abteilung Bücher für das öffentliche Gut zu führen sind, in welchen dingliche Privatrechte bezüglich des öffentlichen Gutes einzutragen sind;

2. daß die grundbücherliche Eintragung von Privatrechten am öffentlichen Gute dieselbe Rechtswirksamkeit hat, wie die grundbücherliche Eintragung von Privatrechten an anderen Objekten, jedoch mit der Beschränkung, daß hierdurch keine Beeinträchtigung im Gemeingebrauche des öffentlichen Gutes, so lange als derselbe dauert, verursacht wird;

3. daß bei der Anlegung des Buches für das öffentliche Gut nach bestimmten Vorschriften, und zwar nach Analogie der bei der Anlegung der neuen Grundbücher in Anwendung gebrachten Bestimmungen vorzugehen ist;

4. daß bei Übertragung einzelner Objekte aus dem Buche des öffentlichen Gutes in die Grundbücher behufs Hintanhaltung einer Beeinträchtigung im Gemeingebrauche des öffentlichen Gutes besondere Vorschriften zu erlassen sind, durch welche den autonomen und politischen Behörden das Aufsichtsrecht gewahrt wird.

33.

(3. 40.942/III.)

Gesetz, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Marburg einzuhobenden städt. Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Marburg einzuhobenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Marburg hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb ihres jeweiligen Gebietes gelegenen unbeweglichen Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und welche Gegenstand staatlicher Gebührenvorsreibung werden, einen dem Gemeindefonde zufließenden Zuschlag ein, welcher beträgt:

- a) $\frac{1}{3}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes unverbauter Grund bildet, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3.
- b) $\frac{1}{10}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes verbauter Grund bildet.

§ 2.

Als unverbaut ist im Sinne dieser Bestimmungen jener Grund anzusehen, welcher zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes entweder überhaupt keinen Baubestand aufweist, oder nur mit untergeordneten, vorübergehenden Zwecken dienenden Objekten wie Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und dergleichen bebaut ist.

Wird durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft verbauter und unverbauter Grund gemeinsam veräußert, so wird der ganze Grund als verbaut angesehen und sonach nur der einfache Zehntelzuschlag berechnet.

§ 3.

Bei Besitzerwerb im Wege der exekutiven Versteigerung wird ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen verbauten oder unverbauten Grund handelt, der einfache Zehntelzuschlag eingehoben.

§ 4.

Die Bemessung des städtischen Zuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der staatlichen Immobiliargebühr berufene Behörde und hat dieselbe von jeder erfolgten Bemessung den Stadtrat in die Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel, beziehungsweise Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschreibung der ihm zugrunde liegenden Staatsgebühr zulässig sind, und entscheiden hierüber die staatlichen Finanzbehörden.

§ 6.

Diejenigen Personen, denen die Zahlungs- oder Haftungspflicht hinsichtlich der Staatsgebühr obliegt, haben auch den städtischen Zuschlag zu derselben zu entrichten. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Staatsgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

Zu bezug auf die Geltendmachung und das Erlöschen dieser sachlichen Haftung, beziehungsweise des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die auf die Staatsgebühr bezüglichen diesfälligen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Die Einzahlung der (rechtskräftig vorgeschriebenen) Zuschlagsgebühr hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei der städtischen Steuerkasse zu erfolgen.

Zu bezug auf die Verzugszinsen bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist finden die Bestimmungen, betreffend die staatliche Gebühr, sinngemäß Anwendung.

Rückstände werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

§ 8.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

34.

(Z. 40.943/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Wegen beschleunigter Inangriffnahme und Durchführung der für den wissenschaftlichen Studienbetrieb an der k. k. technischen Hochschule in Graz notwendigen und dringlichen Errichtung eines Gebäudes für das elektrotechnische Institut dieser Hochschule bei der k. k. Regierung in nachdrücklicher Weise vorstellig zu werden und in dieser Richtung eine befriedigende Zusicherung seitens der k. k. Regierung zu erwirken;

2. die k. k. Regierung aufzufordern, den noch erübrigenden, aus dem Abkommen vom Jahre 1903, betreffend den Kaufschilling für den Bauplatz dieses Institutes, entspringenden Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Rückerstattung des Kaufschillingsrestes, terminmäßig nachzukommen.

Bauplatz für das in Graz zu errichtende elektrotechnische Institut der k. k. technischen Hochschule.

Unter obigen beiden Voraussetzungen wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, von der vertragsmäßig festgesetzten Forderung der zu Lasten des k. k. Arars anerlaufenen Verzugszinsen von 568 K 15 h ausnahmsweise Umgang zu nehmen.

16. Sitzung am 20. Oktober 1904.

35.

(Z. 40.944/I.)

Abänderung der Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener.

Der Landtag beschließt:

Die §§ 1 bis 7 der Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener vom 26. Februar 1898, beziehungsweise 3. Mai 1900 werden außer Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:

§ 1.

Jeder bleibend angestellte Beamte und Diener hat Anspruch auf einen Ruhegenuß, welcher nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozent des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes beträgt. Nach einer Dienstzeit von 40 Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß.

Jenen Konzeptsbeamten des Sekretariates und technischen Konzeptsbeamten des Landes-Bauamtes, welche nach dem Pensionsnormale vom 28. April 1893 durch ihre definitive Anstellung schon nach 35 Jahren Anspruch auf die Pensionierung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Aktivitätsgehälte erlangt haben, bleiben ihre Rechte gewahrt, so daß bei diesen ihre Pensionsansprüche nach zurückgelegten zehn Dienstjahren für jedes weitere Jahr um 2·4 Prozent steigen.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines bleibend angestellten Beamten darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 Kronen, der normalmäßige Ruhegenuß eines bleibend angestellten Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 600 Kronen bemessen werden.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 2.

Bleibend angestellte Beamte und Diener, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

Wenn ein Beamter oder Diener infolge eines ihm bei Ausübung seines dienstlichen Berufes zugefügten Unfalles noch vor vorstrecktem fünften Dienstjahre dienstuntauglich wird, so gebührt ihm ein Drittel seiner letztbezogenen Aktivitätsgehälte als Pension.

§ 3.

Die Dienstzeit wird vom Tage des beim Eintritte in den landschaftlichen Dienst abgelegten Dienstweides berechnet und es werden aus dem aktiven k. k. Zivil- Staats- oder Militärdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Beamten und Dienern die im Staatsdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung in ihre landschaftliche Dienstzeit eingerechnet.

§ 4.

Jeder bleibend angestellte Beamte und Diener hat Anspruch auf die normalmäßige Pensionierung im Sinne der §§ 1 und 2, sobald er bei einem landschaftlichen Amte oder einer landschaftlichen Anstalt entweder

- a) das 60. Lebensjahr und das 35. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt hat, oder
- b) durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvermögend oder auch aus Diensteszücksichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

§ 5.

Bleibend angestellte Beamte und Diener, welche eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, soferne sie aus dem Landesdienste nicht infolge einer freiwilligen Diensteszentsagung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Diensteszentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Aktivitätsgehaltes zu bemessen ist.

Derjenige Beamte und Diener, welcher über vorausgegangene Disziplinar-Untersuchung wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat auf eine Pension oder Abfertigung in keinen Falle einen Anspruch.

§ 6.

Die Witwen der bleibend angestellten oder bereits pensionierten Beamten und Diener haben ebenfalls Anspruch auf eine Pension, wenn

- a) die Ehe vor oder während der Aktiv-Dienstzeit des Mannes geschlossen wurde,
- b) der Ehemann bei seiner Verhehlung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- c) derselbe zur Zeit seines Todes pensionsberechtigt war und
- d) zur Zeit seines Todes die Ehe nicht wegen Verschulden der Gattin gerechtfertigt geschieden war.

§ 7.

Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der nach §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten Landesbeamten werden nach den Rangsklassen, in welche diese Landesbeamten nach dem Landtagsbeschlusse vom 11. Februar 1896 eingereiht wurden, in fixen, diesen Rangsklassen entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, und zwar für Witwen von Landesbeamten

der	VI. Rangsklasse mit	2.400 K
"	VII. "	"	1.800 "
"	VIII. "	"	1.400 "
"	IX. "	"	1.200 "
"	X. "	"	1.000 "
"	XI. "	"	800 "

Die Pension der Witwen jener Landesbeamten, welche durch die in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 3. Mai 1900 zum Beschlusse erhobenen Anträge in bestimmte Rangsklassen nicht eingereiht erscheinen oder in solche nicht eingereiht werden können, ist nach jener Rangsklasse zu bemessen, in welche der vorstorbene Landesbeamte nach der Höhe seiner für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzuteilen gewesen wäre. Fiele dieser Betrag zwischen zwei Rangsklassen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangsklasse zu erfolgen.

Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, nach §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten Landesbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 600 K als Witwenpension.

36.

(Z. 40.945/III.)

Donnersbachau, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachau im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 6prozentigen, zusammen daher einer 105prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

37.

(Z. 40.946/III.)

Donnersbachwald, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 11prozentigen, zusammen daher einer 110prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

38.

(Z. 40.947/III.)

Stadl, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 31prozentigen, zusammen daher einer 130prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

39.

(Z. 40.948/III.)

Sopote, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 15prozentigen, zusammen daher einer 114prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

17. Sitzung am 21. Oktober 1904.

40.

(Z. 41.422/II.)

Kreierung und Verleihung von zehn Landesstipendien an Hörer an der tierärztlichen Hochschule in Wien.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, behufs Kreierung und Verleihung von zehn Landes-Stipendien à 600 K für nach Steiermark zuständige Hörer an der tierärztlichen Hochschule in Wien im Sinne der im Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 39, enthaltenen Ausführungen vom Jahre 1905 angefangen die erforderlichen Geldmittel in den Landes-Voranschlag einzustellen und alljährlich die verfügbaren Stipendien zur Ausschreibung und Verleihung zu bringen.

Der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der ablehnenden Haltung der k. k. Regierung, betreffend die Errichtung einer tierärztlichen Lehranstalt in Graz wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

41. (Z. 41.423/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, den Bezirks-Ausschuß Frohnleiten neuerlich zu beauftragen, sich schnellstens über die vom Landes-Ausschuße ergangenen Weisungen, in betreff der Erbauung einer Bezirksstraße von Passail über den Rechberg nach Frohnleiten zu äußern.

Erbauung einer Bezirksstraße von Passail über den Rechberg nach Frohnleiten.

42. (Z. 41.424/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die in Rann bei Pettau von der Pettau—Kohitscher Bezirksstraße I. Klasse abzweigende, über Neudorf, Markldorf, Neufkirchen und Gorenza zur kroatischen Grenze führende und daselbst endende Bezirksstraße II. Klasse wird unter der Benennung Kolarien-Krapinaer Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.

Einreihung der Kolarien-Krapinaer Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

43. (Z. 41.425/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1904 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschuße einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60 prozentigen noch die Einhebung einer 8 prozentigen, zusammen daher einer 68 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Murau, Bezirksumlage.

44. (Z. 41.426/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Schönstein zur teilweisen Bedeckung der auf 80.000 K veranschlagten Kosten der Herstellung einer öffentlichen Wasserleitung für den Markt Schönstein aus Landesmitteln ein unverzinsliches, in zwanzig, mit 1. Jänner des auf die Baukollaudierung folgenden Jahres beginnenden Jahresraten rückzahlendes Darlehen im Ausmaße von 25 Prozent der Herstellungskosten der Wasserleitung, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 20.000 K, unter der Bedingung zu gewähren, daß der genannten Gemeinde für den bezeichneten Zweck ein mindestens gleich hoher Beitrag aus Staatsmitteln als Subvention bewilligt wird.

Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an die Marktgemeinde Schönstein zur Herstellung einer öffentlichen Wasserleitung.

18. Sitzung am 25. Oktober 1904.

45. (Z. 41.522/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Gairach im Gerichtsbezirke Tüffer wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 46 prozentigen, zusammen daher einer 145 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Gairach, Gemeindeumlage.

46. (Z. 41.523/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Voitsberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. No-

Voitsberg, Müsfilizengebührenerhöhung.

vember 1864, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 53 h, zusammen daher eine Gebühr von 1 K 6 h für jede in der Stadtgemeinde Voitsberg erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.-Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Stadtgemeinde Voitsberg zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Taxe von 1 K eine Mehrgebühr von 1 K, zusammen daher eine Taxe von 2 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907 einzuheben.

47. (Z. 41.524/VI.)

Regulierung und Verbaumung des Sevnisnica-, Močnik-, Gabernca- und Sromlicabaches. Der Landtag beschließt: Der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regulierung und Verbaumung des Sevnisnica-, Močnik-, Gabernca- und Sromlicabaches im politischen Bezirke Rann wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

48. (Z. 41.525/II.)

Schutzimpfungen gegen Milzbrand der Schweine. Der Landtag beschließt: Der Antrag der Abgeordneten Kreun und Genossen, wegen Schutzimpfung gegen Milzbrand der Schweine (Beilage Nr. 118), wird dem Landes-Ausschusse zur möglichsten Berücksichtigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

19. Sitzung am 26. Oktober 1904.

49. (Z. 41.732/III.)

Ramsau, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt: Der Ortsgemeinde Ramsau im Gerichtsbezirke Schladming wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 21 prozentigen, zusammen daher einer 120 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

50. (Z. 41.733/III.)

Rigen, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt: Der Ortsgemeinde Rigen im Gerichtsbezirke Fzdning wird zu Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 41 prozentigen, zusammen daher einer 140 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

51. (Z. 41.734/III.)

Oberzeiring, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt: Der Ortsgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1904 bewilligten Gemeindeumlage von 67 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde Oberzeiring vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Oberzeiring mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 32pro-

zentigen Umlage die Einhebung einer 52prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern, von dem im Markte Oberzeiring gelegenen Hansbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1904 bewilligt.

52.

(3. 41.735/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Erledigung der Kompetenzfrage in Sachen der Einleitung von Maßnahmen zur Hintanhaltung der Übertragung von Seuchen und Erkrankungen des Wildes auf die Haustiere, mit tunlichster Beschleunigung sich mit der k. k. Regierung ins Einbernehmen zu setzen, für die gesetzliche Regelung dieser Frage Sorge zu tragen und dem hohen Landtage in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten, eventuell eine Gesetzesvorlage einzubringen.

Hintanhaltung der Übertragung von Seuchen und Erkrankungen des Wildes auf die Haustiere

53.

(3. 41.736/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Musterfakungen zum Zwecke der Gründung von Nottschlachtungsvereinen auszuarbeiten und die Wanderlehrer anzuweisen, die bäuerliche Bevölkerung über den Zweck und den Nutzen derartiger Nottschlachtungsvereine aufzuklären, sowie derselben bei Gründung solcher Vereine behilflich zu sein.

Gründung von Nottschlachtungsvereinen.

54.

(3. 41.737/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bauunternehmer Andreas Forabosco in Bruck a. d. M. wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr für die von ihm erbaute Brücke über den Mürzfluß in Diemlach auf die Dauer von drei Jahren erteilt.

Mautgebühren-Einhebung des Andreas Forabosco, hinsichtlich der Mürzbrücke in Diemlach.

2. Die Mautgebühr für die jedesmalige Benützung der Brücke beträgt:

Für ein zweispänniges Fuhrwerk	16 h
für ein einspänniges Fuhrwerk	8 "
für ein Stück schweres Treibvieh (Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Kalbinnen, Terzen, Maultiere und Esel)	6 "
für ein Stück leichtes Treibvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh)	4 "

3. Bei dieser Maut haben bezüglich der Mautbefreiungen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für die nunmehr aufgehobenen ärarischen Mauten in den §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr 140, festgesetzt waren.

20. Sitzung am 28. Oktober 1904.

55.

(3. 41.746/III.)

Der Landtag beschließt:

Das Gesetz vom
wirksam für die Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1904 bis Ende 1908 in der Marktgemeinde Mürzzuschlag auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent auf die Dauer von zehn, beziehungsweise fünfzehn Jahren.

Gesetz, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1904 bis Ende 1908 in der Marktgemeinde Mürzzuschlag auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent auf die Dauer von 10, beziehungsweise 15 Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 70 Prozent findet statt für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 31. Dezember 1908 vollendeten Bauten, und zwar:

I. auf 10 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung, wenn:

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau).
- d) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);

II. auf 15 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung, wenn ein Gebäude an Stelle eines früher bestandenen, gänzlich demolierten Wohngebäudes ohne Benützung der alten Grundfesten in annähernd demselben Flächenmaß vollständig neu aufgebaut wird.

In den vorstehend unter I, sub c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeinde-Umlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent sind beim Marktgemeindevorstande längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind innerhalb der Frist von vierzehn Tagen von der Zustellung der Entscheidung an den Landes-Ausschuß zu richten.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

56. (3. 41.747/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds für das Jahr 1903 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag desselben Fonds für das Jahr 1905 wird in der Bedeckung mit 678.000 K
und dem Erfordernisse per 678.000 „

— K

somit mit keinem Überschusse und keinem Abgange genehmigt.

Rechnungsabschluß und Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds.

21. Sitzung am 29. Oktober 1904.

57. (3. 42.451/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Ehrenhausen im Gerichtsbezirke Leibnitz durch Abtrennung der Katastralgemeinde Wielitsch und Konstituierung der letzteren zu einer selbständigen Ortsgemeinde wird bewilligt.

Trennung der Ortsgemeinde Ehrenhausen im Gerichtsbezirke Leibnitz durch Abtrennung der Katastralgemeinde Wielitsch und Konstituierung der letzteren zu einer selbständigen Ortsgemeinde.

58. (3. 42.452/III.)

Der Landtag beschließt:

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz in der Sitzung am 25. November 1903 beschlossene Veräußerung der Josef Maiffredy'schen Stiftungsgründe, Grundbucheinlagezahl 9 und 10, Katastralgemeinde Rudersdorf, um einen Kaufpreis von 270.000 K wird genehmigt.

Veräußerung der Josef Maiffredy'schen Stiftungsgründe.

59. (3. 42.453/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Premstätten bei Vasoldsberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr von 1 Krone 47 Hellern zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfonds fließenden Musiklizenzgebühr von 53 Hellern für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1905, 1906 und 1907 zu gunsten des Ortsarmenfonds erteilt.

Premstätten, Musiklizenzgebührerhöhung.

60. (3. 42.454/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf behufs Einführung von Vermittlungsämtern im Sinne des Gesetzes vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 36, in Vorlage zu bringen.

Einführung von Vermittlungsämtern im Sinne des Gesetzes vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 36.

61. (3. 42.455/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Zedlacher, Brandl und Genossen, wegen Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine, Beilage Nr. 138, wird dem Landes-Ausschusse zur möglichsten Berücksichtigung mit dem Auftrage zugewiesen, über den Erfolg dem hohen Landtage in der nächsten Session zu berichten.

Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine.

22. Sitzung am 3. November 1904.

62. (3. 42.727/IV.)

Errichtung einer Vorbereitungs-
klasse am Kaiser Franz Jo-
seph-Landesgymnasium in
Pettau.

Der Landtag beschließt:

1. Am Kaiser Franz Joseph-Landesgymnasium in Pettau ist vom Schuljahre 1905/06 angefangen eine Vorbereitungs-klasse zu errichten.
2. Der hierbei zu befolgende Lehrplan sowie die Gliederung des Unterrichtes ist im Einvernehmen mit der k. k. Unterrichtsverwaltung im Verordnungswege festzustellen.
3. Für diese Vorbereitungs-klasse ist ein Lehrer mit den Bezügen eines k. k. Übungsschullehrers in der X. Rangklasse anzustellen; derselbe ist auch verpflichtet, im Falle seiner Befähigung den Turnunterricht am Gymnasium zu erteilen. Den Religionsunterricht an der Vorbereitungs-klasse hat der Religionslehrer des Gymnasiums zu besorgen.
4. Für die sachlichen Erfordernisse hat die Stadtgemeinde Pettau Vor-sorge zu treffen.

63. (3. 42.728/I.)

Gesetz, betreffend die Einhebung
einer Landesaufgabe auf den
Verbrauch von Bier.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Herzogtume Steiermark zum Verbrauche gelangende Bier unterliegt einer Landesaufgabe von 1 K 70 h für das Hektoliter.

§ 2.

Zur Entrichtung der Landesaufgabe auf Bier sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer von:
 - a) Bierbrauereien;
 - b) selbständigen Bierniederlagen, für jenes auflagepflichtige Bier, welches diese Unternehmer verbrauchen, selbst zum Ausschank bringen oder an Personen im Geltungsgebiete des Gesetzes absetzen, die den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).

Als selbständige Bierniederlagen sind jene anzusehen, welche nicht auf Rechnung einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Brauerei betrieben werden.

2. Diejenigen nicht unter 3. 1, lit. b) fallenden Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier betreiben, für jenes noch nicht verauftragte Bier, welches sie beziehen.

3. Private (3. 1) für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

§ 3.

Die Landesaufgabe, welche die Brauereiunternehmer und die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen zu entrichten haben, ist im Zeitpunkte der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei beziehungsweise der selbständigen Bierniederlage, jene, welche die im § 2, 3. 2 und 3, bezeichneten Personen zu leisten haben, im Zeitpunkte des Bezuges fällig. Inwiefern die auflagepflichtigen Personen den Bezug beziehungsweise die Wegbringung des auflagepflichtigen Bieres anzumelden haben und die Art und Weise der Entrichtung der Landesaufgabe wird im Vollzugswege bestimmt werden.

§ 4.

Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesbeamten während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres zu gestatten und über Verlangen den Bezug des Bieres beziehungsweise die Entrichtung der Landesaufgabe auszuweisen.

Die Brauereiunternehmer und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, die von ihnen abgesetzten Biermengen, die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen auch die von ihnen bezogenen Biermengen auf die im Vollzugswege anzuzurende Art auszuweisen.

§ 5.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

Über Ansuchen der Gemeinden kann der Landes-Ausschuß denselben die von den einzelnen auflagepflichtigen Personen zu verauflagenden Biermengen gegen Leistung einer fallweise zu vereinbarenden Entschädigung periodisch mitteilen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes ausgefolgten Bier sendungen, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt sind, den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung anzuzeigen.

§ 7.

I. Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben, ausgenommen die Unternehmer selbständiger Niederlagen, sowie Private sind, wenn sie am 1. Jänner 1905 im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes einen Biervorrat von mehr als ein Hektoliter besitzen, verpflichtet, die Menge und den Aufbewahrungsort des Bieres den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen behufs amtlicher Erhebung des Biervorrates spätestens am 3. Jänner 1905 schriftlich anzumelden und die für den Vorrat, abzüglich ein Hektoliter, entfallende Landesaufgabe binnen acht Tagen nach erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

II. Die Bierbrauereiunternehmer sind verpflichtet, spätestens am 5. Jänner 1905 eine detaillierte Nachweisung über die am 1. Jänner 1905 in ihren Unternehmungen (Gähr- und Lagerkeller) sowie in ihren außerhalb der Brauerei, jedoch im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen, auf eigene Rechnung betriebenen Bierniederlagen und Schankstätten vorhandenen Biervorräte den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

Die gleiche Anmeldepflicht obliegt den Unternehmern selbständiger Bierniederlagen.

Die Brauereiunternehmer und die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen sind verpflichtet, den vorbezeichneten Organen die Kontrollierung der Richtigkeit dieses Ausweises durch gänzliche oder stichprobenweise Prüfung der Vorräte zu gestatten.

§ 8.

Über die Beschwerden, betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, entscheidet, das Strafverfahren (§ 9) ausgenommen, der Landes-Ausschuß.

Die Beschwerde ist entweder bei dem mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesbeamten (§ 4) oder unmittelbar bei dem Landes-Ausschusse binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmebestätigung (Aufgabebeschein, Rezipisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktag.

§ 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften zum Vollzuge desselben werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Diese Frist wird bei Brauereiunternehmern und Unternehmern selbständiger Bier-niederlagen von dem Tage der Abrechnung an berechnet.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 10.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Auflage.

Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landesbieraufgabenbeträge verjährt aber erst in drei Jahren nach erlangter Kenntnis der Hinterziehung.

§ 11.

Unberichtigte Aufgabebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 12.

Das gegenwärtige Gesetz ist wirksam für die Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909.

Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonde, abgesehen von der demselben nach Artikel IX, X, XII und XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, und kraft des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, gebührenden Zuwendung aus Staatsmitteln für den Rest des oberrwähnten Zeitraumes ein Jahresbetrag überwiesen werden, welcher den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesfonde für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr zugekommenen Reinertrag erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuwendung außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Inneren und Mein Finanzminister beauftragt.

64. (3. 42.729/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, alle zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einhebung der Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier notwendigen provisorischen Maßnahmen zu treffen, das erforderliche Personale — insoweit es nicht dem Beamtenstande des Landes entnommen wird — provisorisch aufzunehmen und alles zu veranlassen, daß das Gesetz — die Allerhöchste Sanktion vorausgesetzt — vom 1. Jänner 1905 ab durchgeführt werden kann.

Provisorische Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einhebung der Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier.

65. (3. 42.730/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Bestellung der Hilfskräfte anlässlich der Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einhebung der Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier auf jene Personen nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen, welche durch mindestens fünf Jahre bei der jetzt bestehenden Bierauflage tätig gewesen, Familienväter sind und keine Pension auf andere Art erhalten und für eine solche Hilfskraft die Fähigkeit besitzen.

Bestellung der Hilfskräfte für die Einhebung der Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier.

66. (3. 42.849/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Das Organisationsstatut für die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt Marburg (Beilage A der Vorlage des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 61) wird genehmigt.

2. Das zwischen dem Landes-Ausschusse und dem Gemeinderate Marburg abgeschlossene Übereinkommen, ddo. Marburg, am 2. September 1904 und Graz, am 9. September 1904 (Beilage B der Vorlage des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 61) wird zur Kenntnis genommen.

Das in dem vorstehenden Beschlusse unter Punkt 1 bezeichnete Organisationsstatut der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt hat folgenden Wortlaut:

Organisations-Statut der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

Organisations-Statut

der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aufgabe der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg ist die Heranbildung solcher Lehrkräfte, welche nach ihrem allgemeinen und beruflichen Wissen und Können sowie hinsichtlich ihres Charakters geeignet sind, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes zu entsprechen.

§ 2. Die Lehrgegenstände der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt sind:

Religion, Pädagogik mit praktischen Übungen, Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik und geometrische Formenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Schönschreiben, Freihandzeichnen, Musik, weibliche Handarbeiten, Turnen. Ferner als nicht obligate Gegenstände: Slovenische Sprache, französische Sprache, Violinspiel.

Außerdem sind die Zöglinge mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

§ 3. Die Unterrichtssprache an dieser Anstalt ist die deutsche.

§ 4. Die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt besteht aus vier Jahrgängen und einer fünfklassigen Mädchenvolksschule, welche als Übungsschule dient. Überdies können besondere Lehrkurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen hinzutreten.

Alle diese Teile zusammen bilden einen Schulorganismus mit einheitlicher Leitung.

Die Zahl der Schülerinnen darf in den einzelnen Jahrgängen und besonderen Lehrkursen 40 und in den einzelnen Klassen der als Übungsschule verwendeten Volksschule 60 nicht übersteigen.

Eine Überschreitung der Normalzahl der in einen Jahrgang aufzunehmenden Zöglinge kann nur infolge besonderer Umstände von Fall zu Fall ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 5. Für den Unterricht in den Jahrgängen der Lehrerinnenbildungsanstalt sowie in den besonderen Lehrkursen wird eine Einschreibgebühr von jährlich 10 Kronen und ein Schulgeld von monatlich 10 Kronen eingehoben, welches letzteres vom Landes-Ausschusse über Vorschlag der Lehrerkonferenz ganz oder teilweise erlassen werden kann.

§ 6. Hinsichtlich des Schuljahres, der Semester und der Ferien in den sämtlichen Abteilungen der Bildungsanstalt mit Einschluß der Übungsschule gelten die für Mittelschulen bestehenden Vorschriften.

§ 7. Hinsichtlich der Organisation der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt gelten folgende Bestimmungen:

1. Statut und Lehrplan, welcher in allem Wesentlichen mit dem der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten übereinstimmt, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

2. Als Direktor und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hierfür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen sind mit Bewilligung des Unterrichtsministeriums in Fällen zulässig, in denen eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Bei Ernennung des Direktors und der Lehrer ist die Bestätigung der Landes-Schulbehörde einzuholen.

II. Vorbildung und Aufnahme.

§ 8. Die Vorbildung zum Eintritt in den ersten Jahrgang der Lehrerinnenbildungsanstalt kann in eigens errichteten Vorbereitungsklassen, in Bürgerschulen oder auf andere Weise erworben werden. Vor allem handelt es sich hierbei um eine tüchtige Vorbereitung in der Unterrichtssprache und im Rechnen.

§ 9. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das bei Beginn des Schuljahres zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und die entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Anstaltsdirektion kann ausnahmsweise die Aufnahme der Aufnahmswerberinnen, die höchstens sechs Monate jünger sind, gestattet werden, jedoch mit der ausdrücklichen den Eltern derselben bekannt zu gebenden Bedingung, daß solche Kandidatinnen, insoweit die Anstalt nicht das Öffentlichkeitsrecht besitzt, mit Rücksicht auf § 41 des Reichs-Volksschulgesetzes vor dem erreichten 19. Lebensjahre zur Ablegung der Reifeprüfung nicht zugelassen werden.

In Betreff der physischen Tüchtigkeit hat ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Zeugnis als Grundlage zu dienen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß die eigenen Wahrnehmungen des Lehrkörpers von maßgebendem Einflusse seien. Aufnahmswerberinnen, welche nicht vollsinnig sind oder auffallende Gebrechen des Sprachorganes haben, sind von dieser Anstalt fern zu halten.

Der Nachweis der Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert.

Die regelmäßige Aufnahme der Zöglinge findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Die Direktion hat für die Kundmachung der Aufnahmestage in geeigneter Weise zu sorgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei der Direktion mündlich zu geschehen; bei der Anmeldung ist beizubringen:

- a) der Tauf- oder Geburtschein;
- b) das zuletzt erworbene Schulzeugnis;
- c) das von einem Amtsarzte ausgestellte Zeugnis über physische Tüchtigkeit.

Während des Schuljahres ist die Aufnahme neuer Zöglinge in der Regel nicht gestattet; in Ausnahmefällen entscheidet die Lehrerkonferenz.

Die Aufnahme außerordentlicher Zöglinge ist nicht gestattet.

§ 10. Zur Aufnahmsprüfung sind sämtliche Aufnahmswerberinnen, welche die vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllen, zuzulassen.

Die Veranstaltung der Aufnahmsprüfung liegt dem Direktor ob, welcher zu diesem Zwecke nach Erfordernis Sektionen des Lehrkörpers bildet.

Die Aufnahmsprüfung zum Eintritt in den ersten Jahrgang hat sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken:

Religion, Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, geometrische Formenlehre.

Die im Schönschreiben, Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten erworbene Fertigkeit ist durch Vorlage von Schriften, Zeichnungen und weiblichen Handarbeiten nachzuweisen.

Auch ist darauf zu sehen, ob und wieweit die Aufnahmswerberin musikalische Vorkenntnisse besitze oder ob dieselbe nach ihrem musikalischen Gehör und rhythmischen Gefühl ausreichende Erfolge im Musikunterrichte verspreche und demnach beim Vorhandensein übriger gleicher Umstände vorzugsweise Berücksichtigung verdiene.

Aus der Unterrichtssprache und aus dem Rechnen ist eine schriftliche und mündliche, aus den übrigen Gegenständen nur eine mündliche Aufnahmsprüfung abzuhalten.

Bei der Aufnahmsprüfung sind jene Anforderungen zu stellen, welche der Lehraufgabe einer Vorbereitungsstufe entsprechen. (§ 10 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6.031.)

Über die Aufnahme, wobei die im § 4 vorgeschriebene Beschränkung der Zahl von Zöglingen genau zu beachten ist, entscheidet die Lehrerkonferenz.

Die beigebrachten Schulzeugnisse, Schriften, Zeichnungen und weiblichen Handarbeiten sowie insbesondere die schriftlichen Aufnahmsprüfungen und die Berichte der Prüfungskommissäre über die vorgenommenen mündlichen Aufnahmsprüfungen bilden mit Vermeidung jeder Schablone die Grundlage der Beurteilung, so daß die Aufnahme von den Prüfungsergebnissen aus einzelnen Gegenständen oder von dem Urteile einzelner Prüfungskommissäre nicht abhängig ist.

Bei gleichem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung gebührt Aufnahmswerberinnen mit dem vollen gesetzlichen Alter der Vorzug.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme in den ersten Jahrgang nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, können entfernt werden.

§ 11. Wenn die Aufnahmswerberin eine höhere Schulbildung und das entsprechende Alter (§ 9) nachweist, kann der Lehrkörper die Aufnahme in einen höheren

Jahrgang gestatten. Es muß jedoch durch eine strenge Prüfung erhärtet werden, daß die Aufnahmswerberin die für den Eintritt in diesen Jahrgang erforderlichen Kenntnisse in einem Grade besitzt, welcher ein sicheres Fortkommen erwarten läßt.

Aufnahmswerberinnen, welche sich mit dem Maturitätszeugnis einer Mittelschule ausweisen, können, wenn sie das entsprechende Alter erreicht haben, ohne Aufnahmeprüfung als Zöglinge in den obersten Jahrgang zugelassen werden.

III. Unterricht.

A. Lehrplan.

Religion

(abgesondert für jede Konfession).

§ 12. Ziel: Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Kultusgemeinden) bestimmt und durch die Landes-Schulbehörde vorgezeichnet.

Stundenzahl: In jedem Jahrgange 2 Stunden wöchentlich.

Die Lehrstunden des vierten Jahrganges sind zur Wiederholung des Lehrstoffes, zur speziellen Methodik und zu den entsprechenden praktischen Übungen in der Übungsschule bestimmt.

Pädagogik mit praktischen Übungen.

§ 13. Ziel: Übersichtliche Kenntnis der Kräfte des Menschen und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Kenntnis der Grundsätze des erziehenden Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule insbesondere; Bekanntschaft mit den in den allgemeinen Volksschulen eingeführten Schulbüchern und mit einzelnen methodischen Schriften; Kenntnis des Wesentlichsten aus der Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Volksschule; Kenntnis der für die Schulpraxis wichtigsten Vorschriften; die zum Eintritte in den Schuldienst ausreichende Geübtheit im praktischen Lehrverfahren.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Erziehungslehre. Dieser Unterricht hat sich auf eine allgemeine Einleitung in die Erziehungslehre, auf Erziehungszwecke, Erziehungsmittel, Grundsätze der Erziehung, Erziehungsmethode sowie auf die Personen und Einrichtungen in der Erziehung zu beschränken und auch die Erziehung nicht vollsinniger, schwachsinniger und verwahrloster Kinder zu berücksichtigen.

Die unentbehrlichsten psychologischen Belehrungen sind den betreffenden Teilen der Erziehungslehre voranzuschicken.

Dritter Jahrgang. 5 Stunden wöchentlich.

I. Semester.

Allgemeine Unterrichtslehre. In der Einleitung zur Unterrichtslehre sind die notwendigsten und leichtfaßlichsten logischen Verhältnisse an Beispielen, welche dem Anschauungskreise der Zöglinge entnommen sind, zu behandeln.

Im übrigen erstreckt sich die Unterrichtslehre auf Methoden, Formen und Mittel des Unterrichtes, die Grundsätze des erziehenden Unterrichtes und auf die Personen und Stätten desselben. (3 Stunden wöchentlich.)

II. Semester.

Spezielle Methodik. Der Unterricht beschränkt sich auf die Behandlung der Lehrgegenstände der Elementarklasse mit steter Benützung der eingeführten Schulbücher sowie unter Hinweisung auf die bewährtesten Lehrmittel und methodischen Schriften des Elementarunterrichtes. (2 Stunden wöchentlich.)

Hospitieren.

Das ganze Schuljahr hindurch hospitieren die Zöglinge in der Übungsschule (im ersten Semester 1, im zweiten 2 Stunden wöchentlich).

Das Hospitieren beginnt in der untersten Klasse und wird durch alle Unterrichtsstufen fortgeführt. Nach Tüchtigkeit hat, besonders im Beginne, der ganze Jahrgang in derselben Klasse gleichzeitig zu hospitieren.

Wöchentlich wird mit den Zöglingen eine Hospitierkonferenz abgehalten (1 Stunde), welche von dem Direktor geleitet wird und an der die betreffenden Übungsschullehrer, der Lehrer der allgemeinen Unterrichtslehre und im zweiten Semester auch der Lehrer der speziellen Methodik der Elementarklasse teilzunehmen haben. In der ersten Zeit des Schuljahres erhalten die Zöglinge in dieser Konferenz die erforderlichen Belehrungen über den in der Hospitierstunde eingehaltenen Lehrgang sowie über die übrigen Vorkommnisse in der Schulpraxis und werden zu genauen Beobachtungen und zur Notierung derselben angeleitet. Im weiteren Verlaufe des Schuljahres sind die kurzgefaßten Stundenbilder, welche die Zöglinge über jede Hospitierstunde auszuarbeiten haben, die Grundlagen dieser Konferenzen.

Im zweiten Semester sind die hospitierenden Zöglinge auch zur Mithilfe beim Unterricht heranzuziehen.

Vierter Jahrgang. 9 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. Das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in anschaulichen Bildern der hervorragendsten Männer, der wichtigsten Epochen und der folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Volksschule. Wiederholung der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die für die Schulpraxis in dem betreffenden Lande wichtigsten Vorschriften, insbesondere die Schul- und Unterrichtsordnung. (2 Stunden wöchentlich.)

Schulpraxis.

Diese reiht sich zunächst der im dritten Jahrgange behandelten speziellen Methodik der Elementarklasse, sodann dem im vierten Jahrgange bei den einzelnen Lehrgegenständen fortgeführten Unterricht in der speziellen Methodik an und wird das ganze Schuljahr hindurch vermittelt:

- a) durch vorbereitende Besprechungen,
- b) durch praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule,
- c) durch nachfolgende Besprechungen.

In der vorbereitenden Besprechung wird unter Vorsitz des Direktors und unter Beteiligung der Lehrer der speziellen Methodik sowie der Übungsschullehrer (Lehrerinnen) der Plan für die praktischen Übungen, welche an den in der Übungsschule eingehaltenen Lehrgang anzuknüpfen sind, auf eine Woche festgesetzt. Hierbei ist die Einrichtung zu treffen, daß gleichzeitig möglichst viele Zöglinge beschäftigt sind und daß während des Schuljahres jedem Zöglinge Gelegenheit geboten wird, auf verschiedenen Stufen und in

allen Gegenständen sich praktisch zu üben. Die Vorbereitung der Zöglinge zu den praktischen Übungen hat nach Bedürfnis auch schriftlich zu geschehen.

Für die praktischen Übungen der Zöglinge im Religionsunterrichte ist innerhalb der für diesen Gegenstand bestimmten Stundenzahl (§ 12) vom Direktor im Einvernehmen mit dem Religionslehrer besondere Vorsorge zu treffen.

Die Lehrversuche der Zöglinge in den übrigen Unterrichtsgegenständen finden gruppenweise unter der Leitung der Übungsschullehrer (Lehrerinnen) statt, welche verpflichtet sind, am Schlusse derselben den Zöglingen ihre Wahrnehmungen und entsprechenden Bemerkungen mitzuteilen. (3 Stunden wöchentlich.)

In jeder Woche finden solche Lehrversuche als Probelektionen in Anwesenheit sämtlicher Zöglinge unter Leitung des Direktors und in Gegenwart des betreffenden Lehrers der speziellen Methodik sowie des betreffenden Übungsschullehrers (der Übungsschullehrerin) statt. (2 Stunden wöchentlich.)

Bei den praktischen Übungen, welche in allen Unterrichtsgegenständen der Übungsschule alljährlich vorzunehmen sind, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die Zahl derselben in der Unterrichtssprache und im Rechnen die Zahl der Lehrübungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen weitaus überrage und daß die Zöglinge im gleichzeitigen Unterricht mehrerer Schülerabteilungen ausreichend geübt werden.

Die Probelektionen bilden den Gegenstand einer am Schlusse der Woche abzuhaltenden eingehenden Besprechung, bei welcher die Zöglinge und die beteiligten Mitglieder des Lehrkörpers mitzuwirken haben. An diese Konferenz schließt sich die Besprechung der wichtigsten Schulergebnisse der verflossenen Woche zu dem Zwecke an, die Zöglinge in die Schulerziehung und Schulverwaltung praktisch einzuführen und sie mit dem Pflichtenkreis der Lehrerin bekannt zu machen. (Für die vorbereitenden und nachfolgenden Besprechungen 2 Stunden wöchentlich.)

Nach Möglichkeit sind von den Zöglingen unter Leitung der Lehrer auch andere Volksschulen des Ortes und der Umgegend zu besuchen.

Auf allen Stufen ist die Privatlektüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Zu diesem Zwecke sind den Zöglingen geeignete Bücher allgemein pädagogischen, didaktischen und speziell methodischen Inhaltes, insbesondere Bücher, welche Musterlehrproben enthalten, in die Hand zu geben und die Zöglinge sind anzuhalten, solche Bücher selbstständig durchzuarbeiten und über den Inhalt mündlich oder schriftlich zu referieren.

Unterrichtssprache.

§ 14. Ziel: Kenntnis der Grammatik, soweit dieselbe zum richtigen Ausdruck in Wort und Schrift erforderlich ist; Korrektheit, Klarheit und möglichste Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. Übersichtliche Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Literaturgeschichte. Kenntnis der Hauptgattungen der profaischen und poetischen Kunstformen.

Erster Jahrgang. 4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Formenlehre; Rechtschreibung; der einfache Satz mit besonderer Rücksicht auf die Rektion.

b) Lektüre:

Leseübungen und Erläuterungen von Musterstücken nach Inhalt und Form an der Hand eines geeigneten Lesebuches. Übungen im Erzählen, in zusammenhängender

mündlicher Darstellung des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke und im Vortragen.

c) **Aussatzlehre und schriftliche Arbeiten:**

Dieser Unterricht schließt sich eng der Lektüre an, doch kann der Stoff zu den schriftlichen Arbeiten auch den anderen Lehrgegenständen entnommen werden. An Musterbeispielen sind zu besprechen, sodann erst nach Mustern, später mehr selbständig zu üben: die Erzählung, die Beschreibung, Briefe, schriftliche Darstellung des Gedankenganges und der Disposition von Lesestücken, leichtere Definitionen, Anleitung zum Exzerpieren.

Jährlich wenigstens 15 Aufsätze, abwechselnd eine Schul- und eine Hausarbeit.

Zweiter Jahrgang. 4 Stunden wöchentlich.

a) **Grammatik:**

Der zusammengesetzte, zusammengezogene und verkürzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre; Ergänzung der Formenlehre.

b) **Lektüre:**

Leseübungen und Erläuterung schwierigerer Stücke nach Inhalt und Form wie im ersten Jahrgang; Übungen im Vortragen.

c) **Aussatzlehre und schriftliche Arbeiten:**

Fortsetzung der Übungen im Disponieren und der anderen Teile dieses Unterrichtes im ersten Jahrgange mit gesteigerten Anforderungen. Geschäftsaufsätze.

Jährlich wenigstens 15 Aufsätze, abwechselnd eine Schul- und eine Hausarbeit.

Dritter Jahrgang. 4 Stunden wöchentlich.

a) **Grammatik:**

Grammatik in systematischem Zusammenhange.

b) **Lektüre:**

Leseübungen und Erläuterungen des Gelesenen nach Inhalt und Form werden fortgesetzt; Hand in Hand damit erfolgt die Einführung in die Literatur auf Grund einer chronologisch geordneten Anthologie; Literaturepochen und die hervorragendsten Schriftsteller werden im Anschluß an die Lektüre besprochen; Übungen im freien Vortragen.

c) **Aussatzlehre und schriftliche Arbeiten:**

Übungen im Entwerfen ausführlicher Dispositionen; Übergang zu mehr selbständigen Ausarbeitungen nach vorangegangener Besprechung der Aufgaben.

Jeden Monat eine Haus- und jeden zweiten Monat eine Schularbeit.

Vierter Jahrgang. 4 Stunden wöchentlich.

a) **Spezielle Methodik des Sprachunterrichtes im Anschluß an diesen Unterricht im dritten Jahrgange (§ 13).**

Dieselbe umfaßt die Behandlung sämtlicher Zweige des Sprachunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen und mit Benützung der in den öffentlichen allgemeinen Volksschulen eingeführten Schulbücher. Die Zöglinge sind hierbei auch mit den bewährtesten methodischen Schriften des Sprachunterrichtes sowie mit den vorzüglichsten Jugendschriften bekannt zu machen. (1 Stunde wöchentlich.)

b) **Lektüre:**

Lektüre einzelner Hauptwerke der Nationalliteratur.

Übersichtliche Darstellung der Literaturgeschichte.

c) **Auffatzlehre und schriftliche Arbeiten:**
Fortsetzung der Übungen im Disponieren. Abhandlungen über gegebene Themen und über ganze Schriftwerke.

Jeden Monat eine Haus- und jeden zweiten Monat eine Schularbeit.

Auf allen Stufen ist die Privatlektüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Die Zöglinge sind zu guter Auswahl und zu fruchtbarer Benützung von Werken anzuleiten und das Gelesene und Erzerpierte ist im Unterrichte (als Übersichten, Vorträge, Aufsätze zc.) zu verwerten.

Zweite Sprache.

§ 15. Als nicht obligater Gegenstand wird die slovenische Sprache gelehrt.

Ziel: Die Aneignung des korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauches der slovenischen Sprache.

Erster Jahrgang. 3 Stunden wöchentlich.

Die Buchstaben und ihre Aussprache. Das Hilfsverbum. Das Präsens des Zeitwortes. Die Deklination des Substantivs und Adjektivs in allen Geschlechtern und Zahlen. Die anomale Deklination. Das Zahlwort. Entsprechende Lektüre. Sprech- und Schreibübungen.

Im ersten Semester keine Aufgaben, im zweiten Semester drei Schulaufgaben.

Zweiter Jahrgang. 3 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der regelmäßigen und unregelmäßigen Deklination des Haupt- und des Beiwortes. Steigerung des Adjektivs. Die Pronomina, ihr Gebrauch und ihre Deklination. Klasseneinteilung des Zeitwortes. Bildung der zusammengesetzten Zeiten. Das Perfekt. Das Plusquamperfekt. Das Futurum. Lektüre. Fortgesetzte Sprech- und Schreibübungen.

In jedem Semester drei Haus- und drei Schularbeiten.

Dritter Jahrgang. 3 Stunden wöchentlich.

Bildung des Optativs, Konjunktivs und Imperativs. Präpositionen. Konjunktionen. Adverbia. Bildung der Participia praesentis. Bildung der Participia perfecti activi und passivi. Die passive Form des Zeitwortes. Lektüre prosaischer und poetischer Lesestücke. Sprech- und Schreibübungen.

In jedem Semester drei Haus- und drei Schularbeiten.

Vierter Jahrgang. 3 Stunden wöchentlich.

Verba perfectiva und imperfectiva. Verba durativa und iterativa. Ableitungen und Zusammensetzungen der Wörter. Wortbildung. Modus- und Tempuslehre. Die wichtigsten Sätze aus der Syntax. Erklärung der wichtigsten Erscheinungen der slovenischen Literaturgeschichte. Lektüre prosaischer und poetischer Lesestücke.

In jedem Semester drei Haus- und drei Schulaufgaben.

Nach Umständen können der dritte und vierte Jahrgang in eine Abteilung bei gleicher wöchentlicher Stundenzahl zusammengezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft über Antrag der Direktion der Landes-Ausschuf.

Geographie.

§ 16. Ziel: Verständnis der Karte, des Globus und der Hauptlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Gruppierung; Kenntnis Europas, speziell Mitteleuropas und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Hervorhebung des Heimatlandes; Übung in kartographischen Darstellungen und im Vergleichen geographischer Verhältnisse.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Globus und Linienzug auf demselben, soweit es zur Bestimmung der geographischen Lage nötig ist; Verteilung von Land und Wasser auf der Erdoberfläche; Erdteile und Weltmeere nach ihren Grenzen und ihrer Größe. Asien, Afrika und Europa übersichtlich; die Länder am Mittelmeere eingehender.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Mitteleuropa eingehend; Amerika und Australien übersichtlich.

Dritter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Geographie von Österreich-Ungarn und speziell vom Heimatlande.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Spezielle Methodik des geographischen Unterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen. Die Zöglinge sind hierbei auch mit den bewährtesten methodischen Werken sowie mit empfehlenswerten Jugendschriften bekannt zu machen.

Zusammenfassende und ergänzende Behandlung der Grundlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Vergleichende Wiederholung des gesamten Lehrstoffes.

Das Kartenlesen und die lebendige Verbindung des geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes sind auf allen Unterrichtsstufen zu berücksichtigen. Kartographische Übungen begleiten den Unterricht auf allen Stufen. Dieselben sind als Hausaufgaben ausgeschlossen.

Geschichte.

§ 17. Ziel: Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten, insbesondere der kulturhistorischen Tatsachen der allgemeinen Geschichte; Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Geschichte bis zum Abschlusse des Vertrages von Verdun in abgerundeten Bildern mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlich hervortretenden Personen und Begebenheiten sowie des welthistorischen Zusammenhanges.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Geschichte vom Abschlusse des Vertrages von Verdun bis zur Gegenwart in abgerundeten Bildern mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlich hervortretenden Personen und Begebenheiten sowie des welthistorischen Zusammenhanges.

Dritter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Spezielle Methodik des Geschichtsunterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen. Übersichtliche Wiederholung des geschichtlichen Stoffes, insbesondere aus der österreichischen Geschichte.

Die gegenseitige Unterstützung des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes ist auf jeder Unterrichtsstufe fest im Auge zu behalten und daher bei dem Geschichtsunterrichte die Karte stets zu benützen.

Auf allen Unterrichtsstufen ist das freie, lebendige und zusammenhängende Erzählen sowie die Privatlektüre empfehlenswerter, gemeinschaftlicher geschichtlicher Darstellungen, insbesondere von Jugendschriften zu pflegen.

Arithmetik und geometrische Formenlehre.

§ 18. Ziel: Verständnis der arithmetischen Operationen mit besonderen und allgemeinen Zahlen sowie der Lehre von den Gleichungen des 1. Grades. Fertigkeit im Kopfrechnen und in den bürgerlichen Rechnungen mit klarer Einsicht in das Verfahren.

Verständnis der wichtigsten Lehren der Planimetrie und Stereometrie.

Erster Jahrgang. 3 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Das dekadische Zahlensystem; die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, besonderen und allgemeinen Zahlen; Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten; Verhältnisse und Proportionen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Linien, Winkel, Drei-, Vier- und Vielecke, Kongruenz und Flächeninhalt der geradlinigen Figuren.

Wöchentlich eine Haus- und monatlich eine Schularbeit.

Zweiter Jahrgang. 3 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Potenzieren und Wurzelanziehen; die wichtigsten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Ähnlichkeit der geradlinigen Figuren; Kreislehre; das Einfachste über Ellipse, Hyperbel und Parabel.

Wöchentlich eine Haus- und monatlich eine Schularbeit.

Dritter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Grundzüge der einfachen Buchführung und Einübung derselben an praktischen Beispielen; Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Das Wichtigste aus der Stereometrie.

Wöchentlich eine Haus- und monatlich eine Schularbeit.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Spezielle Methodik im Anschluß an diesen Unterricht im dritten Jahrgange (§ 13). Dieselbe umfaßt die Behandlung des Unterrichtes im Rechnen und in der geometrischen

Formenlehre auf den verschiedenen Unterrichtsstufen nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge auch mit den bewährtesten methodischen Schriften bekannt zu machen sind.

Wiederholung und Einübung des gesamten Lehrstoffes aus der Arithmetik und geometrischen Formenlehre, insbesondere durch Lösung praktischer Aufgaben.

Wöchentlich eine Haus- und monatlich eine Schularbeit.

Hauptsächlich ist das Verständnis der Operationen mit besonderen Zahlen anzustreben und das Rechnen mit allgemeinen Zahlen ist nur im Hinblick auf diesen Zweck zu pflegen.

Naturgeschichte.

§ 19. Ziel: Bekanntschaft mit dem inneren Bau und den Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. Übersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche und des Baues der Erdrinde.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

1. Semester.

Zoologie (durch den Fachlehrer).

2. Semester.

Bau, Lebensverrichtungen und Wachstumsverhältnisse des menschlichen Körpers, wobei die Hauptpunkte der Gesundheitspflege im allgemeinen und der Schulgesundheitspflege insbesondere sowie die erste Hilfeleistung bei Körperverletzungen Beachtung finden. (Durch einen zu bestellenden besonders geeigneten Arzt.)

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

1. Semester.

Die wichtigsten Mineralien und Gesteine in landwirtschaftlicher und technischer Beziehung.

2. Semester.

Erläuterung der Gestaltung und der Verrichtungen der Pflanzenteile; Gruppierung der Pflanzen zum natürlichen System und Beschreibung der wichtigsten Familien unter steter Hinweisung auf die kultivierten und wildwachsenden sowie auf die nützlichen und schädlichen Pflanzen der Heimat.

Dritter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

1. Semester.

Das Wichtigste über den Bau der Erdrinde. Hervorhebung der geologischen Verhältnisse des Heimatlandes.

2. Semester.

Spezielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen Steiermarks vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit empfehlenswerten Jugendschriften bekannt zu machen sind.

Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

1. Semester.

Wiederholung des somatologischen Lehrstoffes des ersten Jahrganges (2. Semester). Schulhygiene nach den für die Volksschulen Steiermarks gültigen allgemeinen und speziellen schulhygienischen Vorschriften. (Durch einen zu bestellenden besonders geeigneten Arzt.)

2. Semester.
 Wiederholung des Lehrstoffes und fortgesetzte Übungen im Bestimmen. (Durch den angestellten Fachlehrer.)

Der naturgeschichtliche Unterricht ist vorzugsweise auf die einheimischen und für den Haushalt wichtigen Naturkörper zu beziehen und auf Anschauung zu gründen. Der Unterricht darf niemals ohne die betreffenden Objekte oder Abbildungen erteilt werden und ist durch Exkursionen zu unterstützen. Auch sind die Zöglinge im Zusammenstellen kleiner Sammlungen insbesondere mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule zu unterweisen.

Naturlehre.

§ 20. Ziel: Kenntnis der im täglichen Leben vorkommenden wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen und deren Gesetze auf Grundlage des Experimentes. Geübtheit im Erklären dieser Erscheinungen.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Wärmelehre; Magnetismus; Elektrizität.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Das Wichtigste aus der anorganischen und organischen Chemie, wobei auf die Erscheinungen des täglichen Lebens, insbesondere auf den Haushalt Rücksicht zu nehmen ist.

Dritter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Das im praktischen Leben Wichtigste aus der Mechanik. Akustik. Optik.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Spezielle Methodik des Unterrichtes in der Naturlehre nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit gemeinfaßlichen physikalisch-chemischen Büchern bekannt zu machen sind. Wiederholung des Lehrstoffes, insbesondere durch Erklären von Naturerscheinungen.

Auf allen Unterrichtsstufen ist stets von der Beobachtung oder von dem Experimente auszugehen und das Erklären der Erscheinungen, namentlich der im Haushalte vorkommenden, ist besonders zu berücksichtigen. Auch sind die Zöglinge mit den Experimenten, welche mit den einfachsten Mitteln in der allgemeinen Volksschule ausgeführt werden können, praktisch vertraut zu machen.

Schönschreiben.

§ 21. Ziel: Eine deutliche und gefällige Handschrift. Geübtheit im Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

Erster Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Die Buchstabenformen der deutschen und lateinischen Kurrentschrift in genetischer Reihenfolge und in ihren Verbindungen nach Vorschrift des Lehrers auf der Schultafel, wobei zunächst auf Aneignung der in den Bibeln gebrauchten Schriftformen zu sehen ist. Rundschrift.

Zweiter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Wie im ersten Jahrgange; ferner Frakturschrift mit Beschränkung auf die Bedürfnisse der Volksschule. Schreibübungen auf der Schultafel.

Die Übungen in den verschiedenen Schriftarten sind durch monatliche Hausaufgaben während der ganzen Bildungszeit fortzusetzen. Zur Überwachung derselben im dritten und vierten Jahrgange hat der Direktor die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Außerdem sind alle Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet, bei allem Schreiben der Zöglinge auf Regelmäßigkeit, Reinlichkeit und Gefälligkeit strenge zu halten.

Zu freien Übungen im Tafelschreiben ist den Zöglingen während der ganzen Bildungszeit Gelegenheit zu bieten.

Freihandzeichnen.*

§ 22. Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Kombinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der größtmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in korrekter Kontur auf die Schultafel zu zeichnen.

Zeichnen des plastischen Ornamentes.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde und zwar: gerade und gebogene Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Verbindungen dieser Figuren. Kombinierte geometrische und Flachornamente.

Zeichnen nach Diktaten.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen von Flachornamenten in Umrissen und nach geeigneten, in Farben ausgeführten Musterblättern mit besonderer Berücksichtigung textiler Muster.

Übungen im Zeichnen nach Diktaten.

Dritter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung des Zeichnens nach textilen Ornamenten.

Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holz- und Gipsmodellen.

Übungen im Gedächtniszeichnen.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

1. Spezielle Methodik des Zeichenunterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen Steiermarks vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit den zum Volksschulunterrichte als zulässig erklärten Lehrmitteln bekannt zu machen sind.

2. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen.

3. Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

* Instruktion für den Unterricht im Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. (Min.-Verord.-Bl. XX de 1891.)

In allen Jahrgängen sind die Bedürfnisse des Mädchenunterrichtes und des Kindergartens besonders zu berücksichtigen.

Den Zeichenunterricht begleiten in allen Jahrgängen angemessene Erklärungen über Form, Stilart und Verwendung des Ornamentes.

Allgemeine Musiklehre und Gesang.

§ 23. Dieser Unterricht ist Klassenunterricht.

Ziel: Befähigung, den Gesangsunterricht an Volksschulen zu erteilen.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Ton, Benennung der Töne, Tonleiter, Notenschrift, Schlüssel, musikalische Schreib- und Leseübungen; abgeleitete Töne, Versetzungszeichen, Intervall, Tongeschlechter, Tonart; Darstellung der Durtonarten, Intervallenlehre, Notengeltung, Pausen, Takt, Taktarten, Tempo.

Stimmbildungs- und Treßübungen, soweit es die Gesangsfähigkeit der Zöglinge rücksichtlich der Mutation gestattet, sind mit der theoretischen Unterweisung zu verbinden.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Das Mollgeschlecht, Darstellung der Molltonarten, Dreiklang, Septakkord, Nonenakkord, Benennung der Stimmen, Lagen der Akkorde, Verzierungen.

Stimmbildungs- und Treßübungen. Einübung von Liedern mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

Dritter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Treß- und Stimmbildungsübungen; Einübung von Liedern mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule. Biographische Notizen über die hervorragendsten Meister der Tonkunst.

Vierter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Spezielle Methodik des Gesangsunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der Volksschulen; Fortsetzung der Treß- und Stimmbildungsübungen; Chorgesang mit Berücksichtigung von Kirchenliedern und leichteren Vokalstücken.

Die Geschmacksbildung ist stets im Auge zu behalten. Einzelne, insbesondere patriotische Lieder sind dem Gedächtnisse einzuprägen.

Weibliche Handarbeiten.

§ 24. Ziel: Gründliche Kenntnis der für die bürgerliche Haushaltung notwendigen Handarbeiten.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Häkeln. Die Maschenarten: Zusammensetzung derselben zu Musterstreifen nach gehäkeltten Vorlagen und nach Beschreibungen mit Benützung von Musterzeitungen. Häkeln von Sternen. Viktoriahäkerei (tunesischer Häkelfisch). Ausführung gehäkeltter Gegenstände für den Hausbedarf.

Stricken. Die Maschenarten: Zusammensetzung derselben zu Musterstreifen nach gestrickten Vorlagen und nach Beschreibungen mit Benützung von Musterzeitungen. Das Stricken der Strümpfe und anderer Gegenstände für den Hausbedarf; das Ein- und Anstricken und das Stopfen der Strümpfe.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Weißnähen mit Zuschneiden. Das Nähtuch, enthaltend die Stiche und Nähte in systematischer Reihenfolge. Das Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes. Flick- und Stopfen der Wäsche.

Merken.

Dritter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Schlingen und englische Stickerie.

Französische Stickerie mit besonderer Berücksichtigung des Buchstabenstickens. Reg- en. Geometrische Formen im schiefen und im geraden Reg.

Weißnähen mit Zuschneiden. Zuschneiden und Nähen von Haus- und Leibwäsche.

Vierter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Spezielle Methodik des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten an Volksschulen nach den Lehrplänen des betreffenden Landes.

Wiederholung und Einübung des gesamten Unterrichtsstoffes mit besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsbedürfnisse an allgemeinen Volksschulen. (2 Stunden wöchentlich.)

Auf allen Unterrichtsstufen ist die theoretische Unterweisung mit den praktischen Arbeiten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Den Unterricht begleiten stets Belehrungen über die zu den Arbeiten verwendeten Stoffe (nach Art, Güte und Bezugsquellen) sowie über die gebrauchten Werkzeuge.

Bei allen Arbeiten ist die Geschmacksbildung besonders zu berücksichtigen.

Turnen.

§ 25. Ziel: Befähigung, den Mädchenunterricht an Volksschulen zweckmäßig zu erteilen. Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung und der pädagogischen Aufgabe des Schulturnens überhaupt, dann mit dem Wesen, dem Übungsstoff des Mädcheturnens und den Grundsätzen für dessen unterrichtliche Behandlung insbesondere.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normallehrplan des Landes für die Mädchen der unteren und mittleren Schulstufen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Zweiter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Der durch den Normallehrplan des Landes für die Mädchen der oberen Schulstufen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Dritter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Weiterentwicklung der Turnfertigkeit der Zöglinge durch neue, ihrem Alter angemessene Übungen; gegenseitiges Hilfegeben.

Übertragung des Befehles an einzelne Zöglinge.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Spezielle Methodik des Mädchenunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der Volksschulen mit Hinweisung auf die einschlägige Literatur.

Fortsetzung der turnerischen Übungen; gegenseitiges Hilfegeben.

Dispensationen von dem Turnunterrichte durch den Direktor sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur vorübergehend in der Weise zulässig, daß die Zöglinge zwar von den Übungen, nicht aber von der Anschauung derselben und von der Teilnahme an den betreffenden Belehrungen in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Bei der Wahl der Übungen ist Rücksicht auf das maßvolle, mehr lebhaft anregende als heftig anstrengende Bewegen zu nehmen und alles zu vermeiden, was ästhetisch Anstoß erregen könnte.

Auf allen Unterrichtsstufen ist Verständnis der Technik der Bewegung des menschlichen Körpers und richtige Wiedergabe der turnsprachlichen Ausdrücke anzustreben.

Fremde Sprachen.

§ 26. Die französische Sprache kann als nicht obligater Gegenstand gelehrt werden. Die Zöglinge, welche an diesem Unterrichte teilnehmen wollen, werden nach ihren Vorkenntnissen in zwei oder drei Gruppen geteilt, deren jede höchstens 4 Unterrichtsstunden wöchentlich erhält.

Der Lehrplan wird auf Antrag des Lehrkörpers durch die Landesschulbehörde festgestellt.

Ziel: Kenntnis der Formenlehre und Syntax; Lektüre hervorragender Werke der französischen Literatur; Übersicht über die Entwicklung der französischen Literatur der drei letzten Jahrhunderte; einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der französischen Sprache.

Weitere Unterrichtsfächer.

§ 27. Als nicht obligater Gegenstand wird ferner das Violinspiel mit einer Gesamtzahl von höchstens sechs wöchentlichen Stunden gelehrt.

Der Unterricht ist Klassenunterricht, wobei, falls die Lehrkräfte vorhanden sind, die einzelnen Klassen in Parallel-Abteilungen getrennt werden können.

Ziel: Befähigung zum sicheren und korrekten Gebrauche der Violine beim Gesangsunterrichte in den Volksschulen.

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Die Handhabung der Violine; Bogenstrichübungen; Orientierung auf den einzelnen Saiten im Umfange der 1. Lage. Kleine Übungen und Übungsstücke. — Das Wenden des Bogens (der Saitenwechsel). Die leichtesten Tonleiter- und Intervallübungen. Geeignete Volksmelodien und kleine Duette.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Tonleiter- und Intervallübungen; Übungsstücke; volkstümliche Lieder, von denen einige dem Gedächtnisse einzuprägen sind; Duette.

Dritter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Die gebräuchlichsten Doppelgriffe; Übungsstücke und Duette in der 1. Lage.

Vierter Jahrgang. 1 Stunde wöchentlich.

Methodische Anleitung über den Gebrauch der Violine beim Gesangsunterrichte. Unter günstigen Umständen können noch Übungen im Transponieren und Übungen mit Lagenwechsel vorgenommen werden.

Die Zöglinge sind nach Tunlichkeit auch mit der Organisation von Anstalten für Kinder vorschulpflichtigen Alters sowie von Erziehungsanstalten für nichtvollständige, schwachsinige und verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Auch soll den Zöglingen womöglich Gelegenheit geboten werden, sich mit Gemüse- und Gartenbau vertraut zu machen.

Die Einführung anderer nicht obligater Gegenstände bedarf einer besonderen Genehmigung des Unterrichtsministers.

§ 28.

Stundenübersicht.

a) Obligate Gegenstände:	I. Jahrg.	II. Jahrg.	III. Jahrg.	IV. Jahrg.
Religion	2 Stund.	2 Stund.	2 Stund.	2 Stund.
Pädagogik mit praktischen Übungen	—	2	5	9
Unterrichtssprache	4	4	4	4
Geographie	2	2	2	1
Geschichte	2	2	2	1
Arithmetik und geom. Formenlehre	3	3	2	1
Naturgeschichte	2	2	1	1
Naturlehre	2	2	2	1
Schönschreiben	1	1	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	1
Allgemeine Musiklehre und Gesang	2	2	2	2
Weibliche Handarbeiten	2	2	2	2
Turnen	2	1	1	1
	26 Stund.	27 Stund.	27 Stund.	26 Stund.

b) Nicht obligate Gegenstände:

Slovenische Sprache	3 Stund.	3 Stund.	3 Stund.	3 Stund.
Französische Sprache	3	3	3	3
Violinspiel	2	2	1	1

B. Stundeneinteilung.

§ 29. Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Tage einer Woche sind folgende Regeln zu beachten:

1. Zwei Nachmittage oder ein ganzer Tag in der Woche sind von Stunden obligater Lehrfächer frei.

2. An den übrigen Tagen ist der Vor- und Nachmittagsunterricht womöglich festzuhalten. Ausnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Landes-Schulbehörde.

3. Nach den ersten zwei Lehrstunden tritt, wenn auf sie eine dritte folgt, eine Pause von 15 Minuten ein, welche auf die vorhergehende und nachfolgende Stunde zu verteilen sind; zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde ist eine Pause von 10 Minuten zu gewähren.

4. Gegenstände, welche die meiste Sammlung und eine größere Anstrengung des Geistes seitens der Zöglinge erfordern, sind auf die ersten Vormittagsstunden zu verlegen.

5. Befinden sich in einem Jahrgange Zöglinge verschiedener Glaubensbekenntnisse, so sind die Religionsstunden soweit tunlich als Eckstunden anzusetzen.

C. Methode und Lehrbücher.

§ 30. Bei der Auswahl des Lehrstoffes in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist die besondere Aufgabe der Lehrerinnenbildungsanstalt (§ 1) genau zu beachten.

In formaler Beziehung soll der Unterricht ein Muster desjenigen sein, welchen die Zöglinge als Lehrer später zu erteilen haben werden. Insbesondere hat jeder Lehrer auf die richtige methodische Behandlung des Unterrichtes ganz besonderen Fleiß zu verwenden und auf den inneren Zusammenhang verwandter Gegenstände zu achten.

Kein vortragsmäßiges Unterrichten sowie mechanisches Auswendiglernen sind durchaus zu vermeiden. Diktieren von Lehrstoff ist unbedingt untersagt.

Beim Unterricht ist derart vorzugehen, daß sich der Lehrer mit seinen Zöglingen in fortgehenden unterrichtlichen Kontakt setze, die Schüler zum Mitdenken und Mitarbeiten veranlasse, eine möglichst selbständige Reproduktion des Unterrichtes seitens der Zöglinge anstrebe und jede Unterrichtsstunde nicht bloß zu einer Lehrstunde, sondern zu einer Lernstunde gestalte. Der Lehrer hat den besprochenen Unterrichtsstoff gegen das Ende der Unterrichtsstunde übersichtlich zusammenfassen zu lassen und jede Wiederholung als Gesamtunterricht zu behandeln. Übersichtliche Wiederholungen des behandelten Lehrstoffes haben während des Schuljahres auch nach Abschluß jedes größeren Abschnittes und am Ende des Schuljahres nach Abschluß des gesamten Lehrstoffes in jedem theoretischen Gegenstande stattzufinden.

Die Lehrer der speziellen Methodik haben sich bei Darlegung des Lehrganges in den einzelnen Gegenständen der allgemeinen Volksschule genau an die Lehrpläne des betreffenden Landes und an die zulässig erklärten Schulbücher zu halten.

Bei jedem Unterricht ist auf korrekten Gedankenausdruck und auf dialektfreies Sprechen ein besonderes Augenmerk zu richten. Verstöße gegen die Sprache sind in jedem einzelnen Falle zurückzuweisen.

Die schriftlichen Hausarbeiten aus den einzelnen Gegenständen sind zweckentsprechend innerhalb der festgesetzten Termine zu verteilen, so daß auch die Ferien während des Schuljahres den Zöglingen zur Erholung dienen. An einem Schultage darf nur eine Schularbeit gegeben werden. Der Korrektur der schriftlichen Arbeiten ist die vollste Sorgfalt zuzuwenden.

Die Lehrbücher bedürfen der Approbation des Unterrichtsministers. Die Wahl unter den approbierten Lehrbüchern steht dem Lehrkörper zu und ist jährlich der Landes-Schulbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht den eingeführten Schulbüchern anzupassen und die Zöglinge zu einem richtigen Gebrauche derselben anzuleiten.

D. Lehrmittel.

§ 31. Die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt soll die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel besitzen und es ist Aufgabe des Lehrkörpers, für die Instandhaltung und die durch die Fortschritte der Methode gebotene Vermehrung derselben zu sorgen.

§ 32. Die oberste Aufsicht über die Lehrmittel hat der Direktor; die unmittelbare Aufsicht über zusammengehörige Lehrmittel: das physikalische Kabinett, die naturhistorische Sammlung, die geographischen, musikalischen Lehrmittel, die Lehrmittel für das Zeichnen etc., wird vom Direktor je einem Lehrer (Kustos) übertragen; dasselbe gilt auch von der Bibliothek (Bibliothekar). Lehrmittel, welche an das Klassenzimmer gebunden sind, beaufsichtigt der betreffende Klassenvorstand, im Zeichen-, Musik- und Turnsaal der Fachlehrer.

Der Kustos hat ein Spezialinventar über die ihm zur Aufsicht übergebenen Lehrmittel zu führen, für Bezeichnung, Aufbewahrung, Instandhaltung und Reparatur derselben zu sorgen, im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern die Anträge auf Ergänzung und Vermehrung der Lehrmittel zu stellen und nach Auftrag des Direktors die Anschaffung zu vollziehen.

Bei der Einrichtung und Vermehrung der Bibliothek ist auf die Bedürfnisse der Lehrer und Zöglinge verhältnismäßig Rücksicht zu nehmen. Bei Ankäufen sind vorzugsweise Werke über Pädagogik und Methodik, insbesondere Bücher, welche Musterlehrproben enthalten, sowie bewährte pädagogische Zeitschriften zu berücksichtigen; aus den anderen Fächern sind vornehmlich solche Werke anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortstudium gebrauchen, und solche, durch welche die Zöglinge eine fruchtbare und belebende Erweiterung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern erfahren können; auch soll die Bibliothek eine Sammlung der für die öffentlichen Volksschulen zulässig erklärten Schulbücher sowie von Jugendschriften besitzen. Dem Bibliothekar obliegt die Führung des Katalogs, die Bestellung der anzuschaffenden Bücher und periodischen Schriften, die Sorge für das Stempeln, Einbinden und Einreihen derselben, ihre Verabfolgung an Lehrer und Zöglinge und die alljährlich vorzunehmende Inventur der Bibliothek.

Nach Erfordernis kann auch ein zweiter Bibliothekar ernannt werden.

§ 33. Der Direktor hat die Verfügung zu treffen, daß einzelne Schullokalitäten auch außer der Unterrichtszeit von den Zöglingen zur Vornahme ihrer Arbeiten und Übungen sowie bei ihrer Privatlektüre benützt werden können. Nach Tunlichkeit kann mit Genehmigung der Landes-Schulbehörde im Anstaltsgebäude auch eine Werkstatt für Papp-, Holz-, Ton- und andere Arbeiten eingerichtet und ein entsprechender Handfertigkeitsunterricht eingeführt werden.

Wenn sich Gelegenheit dazu bietet, soll den Zöglingen der Besuch wissenschaftlicher Sammlungen sowie industrieller und landwirtschaftlicher Anlagen unter Führung der Lehrer ermöglicht werden.

IV. Die Zöglinge.

Schuldisziplin.

§ 34. Die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt hat den künftigen Beruf ihrer Zöglinge als Jugend- und Volkslehrerinnen stets im Auge zu halten. Es gehört zur wesentlichen Aufgabe dieser Anstalt, die Zöglinge zur Anhänglichkeit an den Kaiser, zur Vaterlandsliebe, zur Selbständigkeit im Denken und Tun, zur Genauigkeit in der Pflichterfüllung, zu geselligem Sinn, überhaupt zu einer auf sittlich-religiöser Grundlage beruhenden berufstreuen Lebensführung zu erziehen.

§ 35. Bezüglich der religiösen Übungen der Zöglinge hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen und, im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, im Wege des Landes-Ausschusses die Entscheidung der Landes-Schulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge haben an den eingeführten religiösen Übungen ihrer Konfession teilzunehmen; Dispensen für einzelne rüchsigtswürdige Fälle werden vom Direktor nach Einvernehmung des Religionslehrers erteilt.

Es ist Pflicht der Bildungsanstalt, für die disziplinare Überwachung der Zöglinge bei den religiösen Übungen durch die Lehrer zu sorgen.

§ 36. Jeder Zögling ist verpflichtet, sich die notwendigen Lehrbücher und andere Unterrichtsbehelfe anzuschaffen.

Die planmäßigen Unterrichts- und Übungsstunden sind von jedem Zöglinge pünktlich und ohne Unterbrechung zu besuchen; ohne wirklich hindernde Ursache darf keine Stunde versäumt werden. Bei vorhergesehener Verhinderung am Schulbesuche hat der Zögling die Erlaubnis zum Ausbleiben in der Dauer eines Tages bei dem Klassenvorstande, für längere Dauer bei dem Direktor einzuholen. Bei unvorhergesehener Verhinderung am Schulbesuche hat der Zögling dieselbe binnen 24 Stunden zur Kenntnis des Klassenvorstandes zu bringen und bei seinem Wiedererscheinen das Ausbleiben genügend zu rechtfertigen. Jede sonstige Versäumnis einer Schulstunde wird geahndet und als unentschuldig im Zeugnis angeführt.

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem nicht obligaten Gegenstande hat am Anfange des Schuljahres zu geschehen und ist für die Dauer eines ganzen Schuljahres bindend, wenn nicht der Lehrkörper selbst die fernere Teilnahme unzulässig findet. Versäumnisse werden wie bei den obligaten Gegenständen behandelt.

§ 37. In der Regel ist den Zöglingen nicht gestattet, an Vereinen teilzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur von der Landes-Schulbehörde zugelassen werden. Vereine untereinander zu gründen sowie Geldsammlungen unter sich zu veranstalten, ist den Zöglingen verboten.

§ 38. In Bezug auf das Verhalten der Zöglinge in und außer der Anstalt hat der Lehrkörper Disziplinarvorschriften zu entwerfen und dieselben der Landes-Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 39. Als Disziplinarmaßregeln gegen die Zöglinge kommen in Anwendung:

- a) Zurechtweisung durch den Lehrer;
- b) Rüge durch den Klassenvorstand;
- c) Verweis durch den Direktor;
- d) Verweis vor der Konferenz;
- e) Entziehung der Schulgeldbefreiung;
- f) Ausschließung aus der Anstalt;
- g) Ausschließung aus allen Anstalten.

Zur Anwendung der sub d. bis g genannten Disziplinarmaßregeln ist ein Beschluß der Lehrerkonferenz erforderlich. Die Entziehung der Schulgeldbefreiung und die Ausschließung aus der Anstalt bedarf der Genehmigung des Landes-Ausschusses, beziehungsweise der Landes-Schulbehörde, die Ausschließung aus allen Anstalten der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Nur bei schweren Vergehen darf die Lehrerkonferenz den fortgesetzten Besuch der Anstalt bis zur höheren Entscheidung unterfagen.

Von jeder Strafe eines Zöglings, mit Ausnahme der sub a, b und c angeführten, sind die Eltern oder der Vormund desselben in Kenntnis zu setzen.

§ 40. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung des ganzen Bildungskurses zu verlassen beabsichtigen, haben dem Direktor die Einwilligung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter nachzuweisen.

Klassifikation und Zeugnisse.

§ 41. Am Schlusse jedes Semesters erhält jeder Zögling ein Zeugnis. Die Zeugnisse sind auf das Urteil zu gründen, welches die Lehrer im Laufe des Unterrichtes über die Zöglinge gewonnen haben. Bei der Klassifikation des zweiten Semesters sind in zweifelhaften Fällen die Ergebnisse einer nach Bedarf abzuhaltenden Verfehrungsprüfung, welche unter Leitung des Direktors in Anwesenheit des Klassenvorstandes vom betreffenden Lehrer vorzunehmen ist, maßgebend.

Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Sittliches Verhalten: lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Fleiß: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering.

Fortgang: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend.

Bei der Klassifikation sind die Leistungen in der speziellen Methodik aus allen Gegenständen in die Note für die „spezielle Methodik und praktische Übungen“ einzu-beziehen.

Das Schönschreiben ist auch in den Semestralzeugnissen des dritten und vierten Jahrganges auf Grund der monatlichen Hausaufgaben im Schönschreiben (§ 21) und der Schrift in den Hausaufgaben aus den übrigen Gegenständen zu klassifizieren.

Einem Zöglinge, welcher aus einem Lehrgegenstand, der im 1. Semester zum Abschlusse gelangt, so daß ein Lehrplanmäßiges Zurückgreifen auf den Lehrstoff im 2. Semester nicht stattzufinden hat, eine ungenügende Note erhalten hat, ist in den ersten sechs Wochen des 2. Semesters eine Wiederholungsprüfung und im Bedarfs-falle noch eine zweite Wiederholungsprüfung am Schlusse des Schuljahres unter der Bedingung zu gestatten, daß der Zögling in den übrigen Gegenständen entsprochen hat.

In den Zeugnissen des 2. Semesters für die Zöglinge der drei unteren Jahrgänge ist nach den Ergebnissen der Klassifikation des 1. und 2. Semesters und auf Grund eines Konferenzbeschlusses auszusprechen, ob der Zögling zum Aufsteigen in den nächsthöheren Jahrgang als geeignet befunden wurde.

Wenn die Klassifikation eines Zöglingens im 2. Semester in der Mehrzahl der obligaten Unterrichtsgegenstände, wobei auch die Noten aus den Gegenständen, die im 1. Semester zum vollständigen Abschlusse gelangten, mitzuzählen sind, die Noten „vor-züglich“ oder „lobenswert“ und in keinem Gegenstande eine geringere Note als „befriedigend“ ergibt, so ist derselbe zum Aufsteigen in den höheren Jahrgang als „mit Vorzug geeignet“ zu erklären.

Zöglinge, welche aus dem sittlichen Verhalten nicht die Note „lobenswert“ erhalten, können zum Aufsteigen in den höheren Jahrgang als „mit Vorzug geeignet“ nicht erklärt werden.

Besteht das Hindernis des Aufsteigens in ungenügenden Leistungen aus einem einzigen obligaten Fache, so ist dem Zöglinge die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstand bei Beginn des neuen Schuljahres zu gewähren, von deren günstigem Erfolg das Vorrücken in den höheren Jahrgang abhängt.

Zöglinge, welche am Schlusse des Schuljahres in einem oder in mehreren obligaten Musik-Lehrgegenständen oder im Turnen oder in den weiblichen Handarbeiten die Note „nicht genügend“ erhalten haben, sind, auch wenn ihnen die Wiederholungsprüfung aus einem anderen obligaten Fache gewährt wird, bei Beginn des Schuljahres zur Wiederholungsprüfung aus den betreffenden Lehrgegenständen zuzulassen.

Die Schlußnote „nicht genügend“ in einem obligaten Unterrichtsgegenstande zieht die Wiederholung des Jahrganges nach sich. Die Wiederholung eines Jahrganges ist nur einmal gestattet.

Die Semestral-Zeugnisse sind von dem Direktor und vom Klassenvorstande zu unterzeichnen.

Eine vor dem Schlusse des Schuljahres aus der Anstalt austretende oder aus-geschlossene Schülerin erhält auf Verlangen ein Frequentations-Zeugnis, in welchem nur das sittliche Verhalten, die Bestätigung des Besuches der Anstalt und der Grund, wes-halb sie dieselbe verläßt, zu bemerken sind.

Zur Erlangung eines in Verlust geratenen Semestralzeugnisses hat sich die Verlust-trägerin an die Direktion zu wenden; für die Ausstellung eines Duplikates ist eine Taxe von 2 K zu entrichten, welche in den Lehrmittelfond der betreffenden Anstalt fließt.

Prüfungen der Reife.

§ 42. Die Zöglinge haben sich zur Erlangung des Zeugnisses der Reife an einer staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt der Prüfung der Reife zu unterziehen. Sollte dieser Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt seinerzeit das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden, so haben für diesen Fall in Beziehung auf die Abhaltung der Reifeprüfungen die im § 64 des Organisations-Statutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich (M.-B.-Bl. Nr. 50 ex 1886) enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

V. Die Lehrer.

A. Anstellung, Dienstverhältnisse und Pflichten der Lehrer.

§ 43. Das Lehrpersonal der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt besteht aus dem Direktor, den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), den Lehrern (Lehrerinnen) der als Übungsschule dienenden Mädchenvolksschule und den erforderlichen Hilfslehrern (Hilfs-lehrerinnen). Der Direktor, die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Hilfslehrer (Hilfs-lehrerinnen) ernannt der Landes-Ausschuß.

Die Ernennung bedarf der Bestätigung der Landes-Schulbehörde.

Die Lehrer (Lehrerinnen) der als Übungsschule eingerichteten Mädchenvolksschule, welche für diese Stelle besonders befähigt sein müssen, werden über Vorschlag des Stadtschulrates Marburg (§§ 6 und 8 des Gef. vom 17. Mai 1877, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15) nach Einvernahme des Landes-Ausschusses vom Landes-Schulrate ernannt.

Dieselben sind verpflichtet, bei der Bildung der Zöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

Wenn der Landes-Ausschuß mit der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt einen Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen verbindet, ist eine Arbeitslehrerin im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrate zu bestellen.

§ 44. Für die Rangordnung, Befoldung, dienstliche Behandlung und Pensionierung des Lehrpersonales an dieser Bildungsanstalt gelten die bestehenden Vorschriften für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten. Nicht bleibend bestellte Hilfslehrer erhalten ein nach der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden zu bemessendes Honorar.

§ 45. Der Direktor ist zu 10, ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin) zu 20, die Lehrer (Lehrerinnen) der Übungsschule zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Der Zeitaufwand für die Konferenzen (§ 13) ist dem Direktor mit 2 Stunden und den dabei beschäftigten Hauptlehrern sowie den übrigen Lehrern mit je 1 Stunde in Anrechnung zu bringen. Außerdem steht es dem Landes-Ausschusse zu, auf Antrag des Direktors für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) die vorgeschriebene wöchentliche Zahl der Lehrstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Korrekturen sowie auf das Lehrbedürfnis um 2 bis 3 Stunden zu ermäßigen.

§ 46. Im Falle des Bedürfnisses können der Direktor bis zu 12, die Haupt-lehrer (Hauptlehrerinnen) bis zu 24 und die übrigen Lehrer (Lehrerinnen) bis zu 30 Lehr-stunden wöchentlich gegen die vorschriftsmäßige Substitutionsgebühr verpflichtet werden.

Zur zeitweiligen Supplierung einer Lehrkraft sind die Mitglieder der Lehrkörper ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wenn dieselbe nicht länger als zwei Monate andauert.

§ 47. Jeder Lehrer ist zur pünktlichen und gewissenhaften Unterrichtserteilung nach dem Lehrplane und zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet; jede Behinderung hieran ist dem Direktor rechtzeitig anzuzeigen.

Urlaube bis zu 8 Tagen sind beim Direktor, über 8 Tage beim Landes-Ausschusse anzufuchen.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, durch Beispiel und direkte Einflußnahme an der Aufrechthaltung der Disziplin und an der Förderung einer tüchtigen Lebensordnung sich zu beteiligen sowie bei der Überwachung der Zöglinge innerhalb und außerhalb der Anstalt mitzuwirken.

Die Lehrer haben sich die Förderung, die Hebung und Vervollkommnung der Anstalt nach allen Richtungen hin angelegen sein zu lassen; insbesondere liegt es in ihrer Aufgabe, die erziehlische Einwirkung auf ihre Schülerinnen, den Kontakt der Schule mit dem Hause, die beste Methode und die Einheit des Unterrichtes, das kollegialische Zusammenwirken mit Berufsgenossen, das lebhafteste Interesse an den Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens, die Kenntnis der pädagogischen Literatur und die Benützung aller dem Lehrer zu Gebote stehenden Fortbildungsmittel in allgemeiner, fachlicher, pädagogischer und methodischer Hinsicht unausgesetzt im Auge zu behalten.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, an der Führung der Protokolle, Inventare, Kataloge und anderer periodischer Anstaltschriften sich zu beteiligen.

Für jede ohne Bewilligung des Direktors gemachte Geldauslage ist der betreffende Lehrer verantwortlich und zahlungspflichtig.

B. Der Klassenvorstand.

§ 48. Bei Beginn des Schuljahres ernennt die Direktor für jeden Jahrgang einen Klassenvorstand, welcher die Aufgabe hat, in der seiner speziellen Obhut anvertrauten Klasse die Einheit in Unterricht und Disziplin zu wahren.

Die Aufgabe des Klassenvorstandes ist:

- a) über die äußere Ordnung des Lehrzimmers seiner Klasse zu wachen;
- b) die Schonung, Instandhaltung und Vervollkommnung des Klasseninventars stets im Auge zu behalten;
- c) auf eine genaue Führung des Klassenbuches zu achten;
- d) den Klassenkatalog zu führen und die Zeugnisse auszufertigen;
- e) den Schulbesuch seiner Klasse zu überwachen und Dispens vom Schulbesuche bis zu einem Tage zu erteilen;
- f) über die sittliche Haltung und die Leistungen der Zöglinge stets in genauer Kenntnis zu sein;
- g) hinsichtlich des zulässigen Maßes der Hausarbeiten, der Beziehung der einzelnen Lehrfächer auf einander und einer übereinstimmenden Handhabung der Disziplin das Erforderliche zu veranlassen oder in Antrag zu bringen;
- h) den äußeren Angelegenheiten seiner Zöglinge eine wohlwollende und fürsorgende Aufmerksamkeit zu widmen;
- i) über den Zustand seiner Zöglinge den Eltern derselben oder deren Stellvertretern Auskunft zu geben;
- k) das in seinem Wirkungskreis liegende Strafrecht auszuüben;
- l) in den Lehrerkonferenzen über den äußeren und inneren Zustand und über die bemerkenswerten Vorkommnisse seiner Klasse Bericht zu erstatten.

Zur Unterstützung des Klassenvorstandes sind jede Woche zwei Zöglinge als Klassenordner vom Klassenvorstande zu bestimmen.

C. Der Direktor.

§ 49. Der Direktor ist der nächste Vorgesetzte der ganzen Anstalt; er hat die unmittelbare Leitung derselben zu besorgen und ist für ihre Gesamtwohlfahrt in unterrichtlicher und disziplinarer Hinsicht verantwortlich. Er vertritt die Anstalt nach außen und besorgt den Verkehr mit den vorgeordneten Behörden sowie die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Direktor ist verpflichtet, sich stets in genauer Kenntnis von dem Zustande der Anstalt, insbesondere in Bezug auf Disziplin und Unterricht zu erhalten und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen.

Dem Direktor kommt insbesondere zu:

1. Die Aufsicht über die Lokalitäten der Anstalt und die Oberaufsicht über die Lehrmittelsammlungen und die Bibliothek;
2. die Verteilung der Unterrichtsgegenstände an die einzelnen Lehrer und die Festsetzung des Stundenplanes;
3. die Überwachung des Unterrichtes und der Disziplin;
4. die Leitung der Lehrerkonferenz;
5. die Urlaubserteilung an die Lehrer für die Dauer von höchstens 8 Tagen;
6. die Verfügung über Stellvertretung im Unterrichte bei Verhinderung der Lehrer;
7. die Veranstaltung der Prüfungen, insbesondere die Leitung der Beförderung- und Wiederholungsprüfungen;
8. die Vorlage der periodischen Nachweisungen und die Erstattung eines Jahresberichtes über die sämtlichen Verhältnisse der Anstalt durch den Landes-Ausschuß an die Landes-Schulbehörde.

Bei der Verteilung der Lehrgegenstände hat der Direktor insbesondere den zwischen einzelnen derselben vorhandenen inneren Zusammenhang nach Möglichkeit zu beachten.

Der Direktor hat folgende Amtsakten zu führen:

1. Das Geschäftsprotokoll;
2. das Normalienbuch;
3. die sämtlichen Geschäftsstücke, nach Jahrgängen geordnet;
4. ein Hauptinventar über das gesamte Eigentum der Anstalt;
5. die Geschichte der Bildungsanstalt, enthaltend die Veränderungen im Personal und andere die Anstalt betreffende Ereignisse.

Ankäufe für die Lehrmittelsammlung, überhaupt Geldauslagen für die Bildungsanstalt dürfen erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung der betreffenden Kredite erfolgt ist. Der Direktor ist für jede Kreditüberschreitung verantwortlich und zahlungspflichtig.

Jede einen Tag übersteigende Abwesenheit vom Schulorte während der Ferien hat der Direktor unter Bezeichnung seines Stellvertreters, den er aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählen hat, der Landes-Schulbehörde und dem Landes-Ausschuße zu melden; fällt die Abwesenheit nicht in die gesetzlichen Ferien, so hat er beim Landes-Ausschuße um Urlaub anzusuchen.

D. Die Lehrerkonferenz.

§ 50. In jedem Monate ist zu einer festgesetzten Zeit außerhalb der Unterrichtsstunden die regelmäßige Lehrerkonferenz abzuhalten.

Außerordentliche Konferenzen sind abzuhalten, sobald es der Direktor für dringlich hält oder zwei Mitglieder darauf antragen.

Der Direktor beruft und leitet die Konferenz; im Verhinderungsfalle des Direktors vertritt ihn der dienstälteste Hauptlehrer.

Mitglieder der Konferenz sind alle an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte.

Sämtliche Lehrer haben bei den Konferenzen regelmäßig zu erscheinen; jede Abwesenheit ist in dem Protokoll zu bemerken. Das Protokoll ist in der Konferenz abzuschließen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Insbesondere sind Gegenstände der Konferenz:

1. Beschlußfassung und nach Erfordernis Antragstellung betreffs der Durchführung des Lehrplanes der Bildungsanstalt, insbesondere auch bezüglich der Feststellung der Schultage und Termine für die schriftlichen Schul- und Hausarbeiten in den einzelnen Gegenständen, Jahrgängen und Klassen; dann die Feststellung und Vorlage des Lehrplanes für die Übungsschule an die Landes-Schulbehörde;
2. Anträge auf Einführung neuer Lehrmittel;
3. Beschlußfassung über Anschaffungen von Lehrmitteln innerhalb der hierfür bewilligten Dotation;
4. Entscheidung über die Aufnahme neu eintretender Zöglinge;
5. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien;
6. Besprechung über den Stand des Unterrichtes und der Disziplin, über die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Zöglinge und Schüler;
7. Anwendung der Disziplinarmaßnahmen (§ 39);
8. Beschlußfassung über das Aufsteigen der Zöglinge in höhere Jahrgänge und über Gestattung einer Wiederholungsprüfung;
9. Prüfung und Begutachtung sämtlicher von den Behörden zugewiesenen Gegenstände.

Außerdem hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, Angelegenheiten der Anstalt zur Besprechung zu bringen.

Die ordentlichen Konferenzen sind nach folgender Tagesordnung abzuhalten:

- a) Bericht über die Ausführung von früher gefassten Beschlüssen;
- b) Mitteilung von Einläufen;
- c) Berichte der Klassenlehrer über ihre Klassen;
- d) zum Lehrplan Gehöriges;
- e) Lehr- und Hilfsmittel;
- f) besondere Anträge der Mitglieder.

Der Direktor gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Tritt der Fall ein, daß er der Majorität des Lehrkörpers entgegentreten zu müssen erachtet, so hat er das Recht, einen Beschluß zu fiktieren und die erforderlichen provisorischen Anordnungen zu treffen; er ist jedoch verpflichtet, sogleich unter Beifügung der motivierten Anträge der Majorität an die Landes-Schulbehörde eventuell an den Landesauschuß Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

VI. Die Übungsschule.

§ 51. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt eine Mädchenvolkschule, und zwar die Mädchenvolkschule III in Marburg als Übungs- und Muster-schule mit eigenen Lehrkräften.

Dieselben erhalten außer ihren systemmäßigen Bezügen eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage von jährlich 400 K aus dem Landesfonde.

Diese als Übungsschule eingerichtete Mädchenvolkschule untersteht der unmittelbaren Beaufsichtigung durch den Landes-Schulrat.

§ 52. Jede Übungs-klasse hat ihre eigene Klassenlehrerin (Klassenlehrer).

Es ist dafür zu sorgen, daß aus Kindern der verschiedenen Übungsschulklassen für einzelne Stunden der Schulpraxis der Lehramtszöglinge eine ein- und eine zweiklassige Volksschule zusammengesetzt werden.

§ 53. Die unterrichtliche und erziehliche Arbeit in der Übungsschule liegt zunächst den Lehrern der Übungsschule ob. An derselben haben auch mitzuwirken: der Direktor, die Zöglinge des dritten und vierten Jahrganges und mittelbar die Lehrer der speziellen Methodik.

§ 54. Dem Direktor kommt die Beaufsichtigung und Leitung der Übungsschule zu, er besorgt die Aufnahme und Entlassung der Schüler, vertritt die Schule den Behörden und den Eltern gegenüber, setzt den Stundenplan fest und bestimmt die Klassenlehrer.

§ 55. Den Lehrern (Lehrerinnen) der Übungsschule liegt außer ihren Verpflichtungen in der Übungsschule ob: nach Zuweisung des Direktors spezielle Methodik zu lehren, mit den Zöglingen die Aufgaben für die praktischen Übungen im einzelnen zu besprechen, sie zu einer zweckentsprechenden Vorbereitung für den Unterricht anzuleiten und diese zu kontrollieren, an den Probelektionen und Beurteilungen derselben sowie bei dem Besuche anderer Volksschulen sich zu beteiligen, den Zöglingen in allen die Schulpraxis betreffenden Dingen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

§ 56. Die Klassenlehrer (Klassenlehrerinnen) haben den gesamten Unterricht ihrer Klasse zu erteilen. Ausnahmen von dieser Regel sind, wenn es das Gesamtinteresse der Anstalt erfordert, nur in Bezug auf Zeichnen, Gesang, Turnen und weibliche Arbeiten zulässig, worüber dem Direktor die Bestimmung zusteht.

Die Klassenlehrer (Lehrerinnen) sind für die Instandhaltung des Klasseninventars, für Reinlichkeit und Ordnung im Schulzimmer, für die korrekte Führung der für ihre Klasse bestimmten Amtsbücher verantwortlich; sie haben die Erhaltung, Ergänzung und Vervollkommnung der Lehrmittel stets im Auge zu halten, die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen, das Wohl und die Förderung ihrer Schüler in sittlicher, intellektueller und sanitärer Hinsicht unausgesetzt sich angelegen sein zu lassen. Insbesondere haben sie sich zu befehlen, in allen Dingen Musterlehrer zu sein und auf die praktische Heranbildung der ihnen zugewiesenen Zöglinge (§ 13) nach allen Bedürfnissen des Schulamtes jeden fördernden Einfluß zu üben.

§ 57. Der Direktor ernennt aus der Zahl der Zöglinge des vierten Jahrganges nach einem bestimmten Turnus die Klassenhelferinnen für die einzelnen Klassenlehrer (Lehrerinnen) der Übungsschule. Die Klassenhelferinnen haben sich unter der Anleitung der Klassenlehrer in der Ausführung aller Obliegenheiten der letzteren zu üben; insbesondere liegt ihnen die Beaufsichtigung der Schüler vor dem Schulanfange, die Führung derselben in den Unterrichtspausen und bei Spaziergängen, die Mitbegleitung der Klasse bei den religiösen Übungen und die periodische Revision aller Schulbücher, Schreibrequisiten u. dergleichen der Übungsschüler ob.

Jeder Zögling des dritten und vierten Jahrganges soll sich stets gegenwärtig halten, daß er an der Übungsschule lehrend und erziehend mitwirkt, also ein gutes Beispiel in allen Dingen zu geben berufen ist.

§ 58. Der Lehrplan für die als Übungsschule dienende Mädchenvolksschule stimmt mit dem für die Volksschulen Steiermarks vorgezeichneten Normallehrplane überein.

Für die äußere und innere Ordnung der Übungsschule gelten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für die öffentlichen Volksschulen bestehenden Normen.

VII. Die Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen.

§ 59. Zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen können an dieser Anstalt, alterierend mit den Bildungskursen für Kindergärtnerinnen (§ 4), besondere Lehrkurse errichtet werden.

Diese Kurse haben ihren Zöglingen außer der technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten jene Bildung zu vermitteln, welche sie befähigt, den betreffenden Unterricht in der Schule mit Erfolg zu erteilen.

§ 60. Zur Aufnahme ist erforderlich:

- a) das bei Beginn des Schuljahres vollendete 17. Lebensjahr;
- b) sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit;
- c) eine ausreichende Vorbildung in der Unterrichtssprache;
- d) einige Geübtheit in Handarbeiten.

Die Erfordernisse c und d sind durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

Die Aufnahme der Zöglinge findet nur unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Altersdispensen sind unstatthaft.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen.

§ 61. Die Bildungsdauer ist einjährig.

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Lehrerinnenbildungsanstalt (beziehungsweise der Mädchenschule) erteilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

- a) das Wichtigste aus der Schulpädagogik,
- b) Unterrichtssprache,
- c) Freihandzeichnen,
- d) Rechnen,
- e) weibliche Handarbeiten,
- f) praktische Übungen in der Übungsschule.

Lehrplan.

Schulpädagogik.

2 Stunden wöchentlich.

§ 62. Die wichtigsten Grundsätze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insoweit sie für den Beruf der Zöglinge notwendig sind, insbesondere jene über die Stellung der Lehrerin zu den Kindern, über Schulführung und Schulzucht. Erklärung der Aufgabe und Organisation der öffentlichen Volksschulen.

Unterrichtssprache.

3 Stunden wöchentlich.

§ 63. Lektüre profaischer und poetischer Musterstücke des Lesebuches mit sachlicher und sprachlicher Behandlung. Angabe des Inhaltes und des Gedankenganges.

Mit Benützung der Lektüre werden Erzählungen, Beschreibungen und einfache Geschäftsaufsätze gearbeitet. Memorieren entsprechender Stücke.

Monatlich zwei Hausarbeiten und eine Schularbeit.

Freihandzeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

§ 64. Zeichnen ebener geometrischer Gebilde: Gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Polygone, Kreis, Ellipsen und Kombinationen dieser Figuren.

Übungen im Zeichnen ornamentaler ebener Gebilde; regelmäßige und symmetrische Formen; stilisierte einfache Blatt- und Blumenformen; Kombinationen derselben auf geometrisch geordneter Grundlage; Sternfiguren, Rosetten, Bänder, Ranken, Rand- und Flächenverzierungen, Initialen.

Gedächtnis-Zeichenübungen aus dem angeführten Lehrstoffe.

Zeichnen nach einfachen polychromen Vorlagen. Übungen im Kombinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven.

Erklärung der einfachsten geometrischen Körperformen. Übungen im Vorzeichnen an der Tafel mit besonderer Berücksichtigung der Schnittmuster.

Rechnen.

2 Stunden wöchentlich.

§ 65. Wiederholung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

Weibliche Handarbeiten und praktische Übungen.

12 Stunden wöchentlich.

§ 66. Häkeln, Stricken, Weißnähen mit Zuschneiden, Merken, Schlingen und englische Stickerie, französische Stickerie, Nezen nach dem für den I. II. und III. Jahrgang der Lehrerinnenbildungsanstalt vorgezeichneten Lehrgänge; nach Zulaß der Zeit und der Fähigkeit der Zöglinge weitergehende Kunstarbeiten. Spezielle Methodik. (10 Stunden wöchentlich.)

Im ersten Vierteljahre Hospitieren, darauf praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule. (2 Stunden wöchentlich.)

Auf allen Unterrichtsstufen ist die theoretische Unterweisung mit den praktischen Arbeiten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Den Unterricht begleiten stets Belehrungen über die zu den Arbeiten verwendeten Stoffe (nach Art, Güte und Bezugsquellen) sowie über die gebrauchten Werkzeuge (Nähmaschinen und dergleichen).

Bei allen Arbeiten ist die Geschmacksbildung besonders zu berücksichtigen.

§ 67.

Stundenübersicht.

Schulpädagogik	2 Stunden
Unterrichtssprache	3 "
Freihandzeichnen	2 "
Rechnen	2 "
Weibliche Handarbeiten	10 "
Praktische Übungen	2 "
	<hr/>
	21 Stunden

Prüfungen und Zeugnisse.

§ 68. Nach Vollendung des Bildungskurses erhalten die Zöglinge auf Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und auf Grund der Schlußklassifikation Lehrbefähigungs- oder Frequentationszeugnisse.

Zöglinge, welche aus Schulpädagogik, Häfeln, Stricken, Weiznähen mit Zuschneiden, Merken und Schlingen sowie aus Methodik samt praktischen Übungen mindestens die Note „genügend“ sich erwerben, erhalten ein Lehrbefähigungszeugnis als „Arbeitslehrerin an allgemeinen Volksschulen“, Zöglinge, welche den Anforderungen aus allen Unterrichtsgegenständen des Bildungskurses entsprechen und in der Mehrzahl der einzelnen Arten der weiblichen Handarbeiten mindestens die Note „befriedigend“ sich erwerben, erhalten ein Lehrbefähigungszeugnis als „Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen“; Zöglinge, welche weder für allgemeine Volksschulen noch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen als befähigt erkannt werden, erhalten Frequentationszeugnisse (§ 41).

Lehrbefähigungszeugnisse dieser Art können auch von solchen Personen erworben werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sittlich unbefcholten und physisch tüchtig sind, sich privatim vorbereitet haben und einer besonderen theoretisch-praktischen Prüfung unterziehen. Solche Prüfungen können am Schlusse jedes Schuljahres nicht nur an dem bestehenden Bildungskurse, sondern auch an jeder öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt und nach Anordnung der Landes-Schulbehörde auch an öffentlichen Lehrerbildungsanstalten abgelegt werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission an der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt verfügt die Landes-Schulbehörde.

In den Zeugnissen sind die für die Reifezeugnisse (§ 42) vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Besteht das Hindernis der Zuerkennung der Lehrbefähigung in der ungenügenden Note aus einem einzigen Gegenstande, so kann die Kandidatin bei Beginn des nächsten Schuljahres sich einer Prüfung bloß aus diesem einzigen Gegenstande vor derselben Prüfungskommission unterziehen.

Privatisten haben bei der Meldung zur Prüfung eine Taxe von 10 K zu entrichten, welche den prüfenden Lehrern und dem Direktor nach Maßgabe der Anzahl der von jedem geprüften Lehrgegenstände mit Hinzurechnung eines besonderen Teiles für den Direktor zukommt. Jede im Zeugnisse besonders klassifizierte Art der weiblichen Handarbeiten ist hierbei als ein besonderer Lehrgegenstand zu zählen.

Die von den Lehrerinnenbildungsanstalten ausgestellten Reifezeugnisse schließen die Befähigung als „Lehrerin für weibliche Handarbeiten an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen“ in sich.

Arbeitslehrerinnen, welche die Lehrbefähigung für Schulen mit einer bestimmten Unterrichtssprache besitzen, können die Lehrbefähigung für die betreffende Kategorie von Volksschulen mit einer anderen Unterrichtssprache durch eine Überprüfung erwerben. Diese Überprüfung ist vor einer Kommission, welche zur Abhaltung von solchen Lehrbefähigungsprüfungen in der betreffenden Unterrichtssprache berechtigt ist, abzulegen und hat nachzuweisen, daß die Kandidatin die betreffende Unterrichtssprache schriftlich und mündlich im allgemeinen und mit Rücksicht auf das Lehrgebiet richtig gebrauchen kann.

Diese Anforderungen werden auch in Fällen gestellt, wenn Arbeitslehrerinnen die Lehrbefähigung für zwei oder mehrere Unterrichtssprachen durch eine Prüfung erwerben wollen.

Im übrigen sind die Bestimmungen betreffend die Reifezeugnisse (§ 42) sinngemäß anzuwenden.

VIII. Die Bildungskurse für Kindergärtnerinnen.

§ 69. Zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen können an dieser Anstalt alternierend mit Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen (§ 4) besondere Lehrkurse eingerichtet werden.

In diesen Kursen ist den Zöglingen jene Ausbildung zu vermitteln, welche zu einer erfolgreichen Kindergartenarbeit erforderlich ist, vornehmlich Verständnis der Kindesnatur, genaue Bekanntschaft mit den Zwecken, Mitteln und der Art der Kindergartenziehung, Gewandtheit und Sicherheit in der Ausführung der Obliegenheiten einer Kindergärtnerin.

§ 70. Zur Aufnahme ist erforderlich:

- a) Das bei Beginn des Schuljahres zurückgelegte 16. Lebensjahr;
- b) sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit;
- c) die zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalt vorgeschriebene Vorbildung (§ 10);
- d) musikalisches Gehör und eine gute Singstimme.

Die Bedingungen unter c und d sind durch eine Aufnahmeprüfung zu erproben. Die Prüfung über die unter c geforderte Vorbildung wird jenen erlassen, welche nach günstig bestandener Schlußprüfung einer Vorbereitungsstufe unmittelbar in den Bildungskurs übertreten.

Altersdispensen sind unstatthaft.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen.

§ 71. Die Bildungsdauer ist einjährig.

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Lehrerinnenbildungsanstalt erteilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind: a) Religion; b) Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens; c) praktische Übungen im Kindergarten; d) Sprach- und Sachunterricht; e) Freihandzeichnen; f) Formenarbeiten; g) Gesang; h) Turnen.

Lehrplan.

Religion

(abgefordert für jede Konfession).

1 Stunde wöchentlich.

§ 72. Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Kultusgemeinden) bestimmt und durch die Landes-Schulbehörde vorgezeichnet.

Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens.

3 Stunden wöchentlich.

§ 73. Das Wichtigste über die physische und geistige Entwicklung des Kindes, die Zwecke und Mittel der Erziehung im Kindesalter.

Das Wesen und die Bedeutung des Kindergartens und dessen Verhältnis zur Familie und zur Schule; Aufgabe des Kindergartens und die besonderen Erziehungsmittel desselben; Pflichten der Kindergärtnerin; äußere Einrichtung des Kindergartens, Geschichte und Literatur desselben. Belehrung über Bewahranstalten und Krippen.

Praktische Übungen im Kindergarten.

8 Stunden wöchentlich.

§ 74. Die Zöglinge haben sich das ganze Schuljahr hindurch unter entsprechender Anleitung der Kindergärtnerin an der praktischen Tätigkeit im Kindergarten zu beteiligen.

Sprach- und Sachunterricht.

6 Stunden wöchentlich.

§ 75. Lektüre profaischer und poetischer Musterstücke des Lesebuches mit sachlicher und sprachlicher Behandlung, Angabe des Inhaltes und des Gedankenganges.

Unterweisung im Besprechen von Naturobjekten und Bildern, Aneignung von Erzählungs-, Anschauungs- und Memorierstoffen für den Gebrauch im Kindergarten und Anleitung zur praktischen Behandlung derselben.

Übungen im mündlichen Erzählen und Beschreiben.

Monatlich zwei Hausarbeiten und eine Schularbeit.

Freihandzeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

§ 76. Zeichnen von Figuren mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindergartens.

Formenarbeiten.

2 Stunden wöchentlich.

§ 77. Die Zöglinge sind mit den erforderlichen Stoffen, Werkzeugen, Formen und Handgriffen derart genau bekannt zu machen, daß sie alle einschlägigen Objekte mit Sicherheit, Fertigkeit und Geschmack herstellen können.

Gesang.

2 Stunden wöchentlich.

§ 78. Bildung der Stimme und des Gehörs, Kenntnis ausgewählter Spiellieder und Befähigung zum Vorsingen und Einüben leichter Kinderlieder.

Memorieren und Auswendiggingen von Kinder- und Spielliedern.

Turnen.

1 Stunde wöchentlich.

§ 79. Leichte Frei- und Ordnungsübungen und einfache Übungen an Geräten.

Belehrung, Kinder vor- und nachschulpflichtigen Alters richtig zu führen, zu heben, zu tragen, zu Bewegungsspielen anzuleiten und dabei die richtige Unterweisung zu geben.

§ 80.

Stundenübersicht.

Religion	1 Stunde
Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens	3 Stunden
Praktische Übungen im Kindergarten	8 "
Sprach- und Sachunterricht	6 "
Freihandzeichnen	2 "
Formenarbeiten	2 "
Gesang	2 "
Turnen	1 "

25 Stunden.

Prüfungen und Zeugnisse.

§ 81. Nach Vollendung des Bildungskurses erhalten die Zöglinge auf Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und auf Grund der Schlußklassifikation Befähigungszeugnisse oder, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, Frequenzzeugnisse (§ 41).

Kandidatinnen, welche das Reifezeugnis einer Lehrerinnenbildungsanstalt oder das Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen erworben haben und ein mindestens dreimonatliches Hospitieren in einem gut eingerichteten Kindergarten nachweisen, können durch eine Nachtragsprüfung die Befähigung als Kindergärtnerin erwerben. Diese Prüfung hat sich jedoch nur auf die Gegenstände zu beschränken, deren Kenntnis durch das Reife- oder Lehrbefähigungszeugnis nicht nachgewiesen ist. Bei günstigem Prüfungserfolge ist die Befähigung als Kindergärtnerin in dem bereits erworbenen Reife- oder Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise zu verzeichnen.

Das Befähigungszeugnis als Kindergärtnerin kann auch von solchen Personen erworben werden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, sittlich unbescholten und physisch tüchtig sind, durch Privatstudium und durch ein mindestens dreimonatliches Hospitieren in einem gut eingerichteten Kindergarten, wozu der Nachweis einer bestimmten Vorbildung nicht erforderlich ist, sich für den Beruf einer Kindergärtnerin herangebildet haben und sich einer besonderen theoretischen und praktischen Prüfung unterziehen.

Solche Prüfungen können am Schlusse jedes Schuljahres nicht nur an den bestehenden Bildungskursen, sondern auch an Lehrerinnenbildungsanstalten ohne Bildungskurs, wenn mit denselben ein Kindergarten verbunden ist, abgelegt werden.

In den Zeugnissen sind die für die Reifezeugnisse (§ 42) vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Besteht das Hindernis der Zuerkennung der Befähigung in der ungenügenden Note aus einem einzigen Gegenstande, so kann die Kandidatin bei Beginn des nächsten Schuljahres sich einer Prüfung bloß aus diesem einzigen Gegenstande vor derselben Prüfungskommission unterziehen.

Für Nachtrags- und Privatprüfungen ist bei der Meldung zur Prüfung eine Tage von 10 K zu entrichten, welche den prüfenden Lehrern und dem Direktor nach Maßgabe der Anzahl der von jedem geprüften Lehrgegenstände mit Hinzurechnung eines besonderen Teiles für den Direktor zukommt.

Kindergärtnerinnen, welche das Befähigungszeugnis für Anstalten mit einer bestimmten Sprache besitzen, können die Befähigung für Kindergärten mit anderer Sprache durch eine Überprüfung erwerben. Diese Überprüfung ist an einer Anstalt, welche zur Abhaltung von Kindergärtnerinnen-Prüfungen in der betreffenden Sprache berechtigt ist, abzulegen und hat nachzuweisen, daß die Kandidatin die betreffende Sprache schriftlich und mündlich im allgemeinen und mit Rücksicht auf die Wirksamkeit als Kindergärtnerin richtig gebrauchen kann.

Diese Anforderungen werden auch in Fällen gestellt, wenn Kindergärtnerinnen die Befähigung für zwei oder mehrere Sprachen im Kindergarten durch eine Prüfung erwerben wollen.

Im übrigen sind die Bestimmungen betreffend die Reifezeugnisse (§ 42) sinngemäß anzuwenden.

IX. Verhältnisse der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt nach außen.

§ 82. Die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt hat sich in steter Verbindung mit dem Volksschulwesen und dessen Entwicklung zu erhalten.

Alle Normalerlässe, welche das Volksschulwesen betreffen, werden, wenn ihre Kundmachung nicht schon durch amtliche Verordnungsblätter erfolgt, auch dieser Bildungsanstalt mitgeteilt.

Den Bezirks-Schulinspektoren sowie den an den öffentlichen Volksschulen wirkenden Lehrern ist der Besuch dieser Bildungsanstalt mit Zustimmung des Direktors gestattet; der Direktor und die Lehrer der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt sind berechtigt, dem Unterrichte an öffentlichen Volksschulen als Zuhörer beizuwohnen.

Die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt hat die Einrichtung zu treffen, daß bewährte, für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen verwendbare Lehrmittel auch weiteren Kreisen zur Anschauung und nach Tunlichkeit zum Verständnis gebracht werden. Produzenten von Lehrmitteln können zur Beteiligung an solchen Ausstellungen eingeladen werden.

§ 83. Eine weitere Verbindung hat diese Bildungsanstalt zunächst durch den Austausch ihrer Publikationen auch unter Anstalten derselben Kategorie anzustreben. Sie kann von 3 zu 3 Jahren einen Bericht veröffentlichen, welcher Abhandlungen über einzelne Unterrichtsgegenstände, insbesondere über Pädagogik, dann Mitteilungen über das Schulleben, über Schuleinrichtungen, über die Geschichte der Anstalt, statistische Daten u. s. f. enthalten soll. Derlei Berichte sind auch dem Publikum durch den Buchhandel zugänglich zu machen.

A n h a n g

betreffend die Formulare für Amtsschriften.

Die Übungsschule hat bezüglich der zu führenden Amtsschriften dieselben Formulare zu gebrauchen, welche für die öffentlichen Volksschulen des Landes vorgezeichnet sind.

Bezüglich der Klassenbücher, Inventare und solcher Amtsschriften überhaupt, welche in dieser Bildungsanstalt verbleiben, ist es der Landes-Schulbehörde überlassen, auf den Antrag des Lehrkörpers die notwendigen Formulare festzustellen.

Hinsichtlich der Semestral- und Reifezeugnisse sowie der Befähigungszeugnisse für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen hat sich diese Anstalt an die folgenden Formulare zu halten. Die Hauptkataloge sind so einzurichten, daß die einzelnen Zeugnisse als Abschriften derselben erscheinen.

I.

Formulare für Semestralzeugnisse.

a) Für das erste Semester:

Zahl . .
190 .

Zeugnis

der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

Fräulein (Name) . . aus (Geburtsort) in (Land), geboren am . . .
Konfession, Bögling des . . . Jahrganges der Landes-Lehrerinnen-
bildungsanstalt in Marburg, erhält über das erste Semester des Schuljahres 190
folgende Noten:

Sittliches Verhalten

Fleiß

Obligate Unterrichtsgegenstände:

Religion

Pädagogik

Spezielle Methodik und praktische Übungen

Unterrichtssprache

Geographie

Geschichte

Arithmetik und geometrische Formenlehre

Naturgeschichte

Naturlehre

Schönschreiben

Freihandzeichnen

Allgemeine Musiklehre und Gesang

Weibliche Handarbeiten

Turnen

Nicht obligate Unterrichtsgegenstände:

Slovenische Sprache

Französische Sprache

Außere Form der schriftlichen Arbeiten:

Zahl der versäumten Lehrstunden: entschuldigt, nicht entschuldigt.

Stipendium:

Marburg, am 190 .

Direktor.

Klassenvorstand.

Notenskala.

Sittliches Verhalten:

lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Fleiß:

ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering.

Fortgang:

vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend.

b) Für das zweite Semester:

Zahl . . .
190 .

Zeugnis

der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

Fräulein (Name) . . aus (Geburtsort) in (Land), geboren am

. Konfession, Zögling des Jahrganges der Landes-Lehrerinnen-

bildungsanstalt in Marburg, erhält über das zweite Semester des Schuljahres 190 .

folgende Noten:

Sittliches Verhalten
 Fleiß

Obligate Unterrichtsgegenstände:

Religion
 Pädagogik
 Spezielle Methodik und praktische Übungen
 Unterrichtssprache
 Geographie
 Geschichte
 Arithmetik und geometrische Formenlehre
 Naturgeschichte
 Naturlehre
 Schönschreiben
 Freihandzeichnen
 Allgemeine Musiklehre und Gesang
 Weibliche Handarbeiten
 Turnen

Nicht obligate Unterrichtsgegenstände:

Slovenische Sprache
 Französische Sprache

Äußere Form der schriftlichen Arbeiten:

Zahl der veräumten Lehrstunden: entschuldigt, nicht entschuldigt

Stipendium:

Nach diesen Ergebnissen wird der Zögling zum Aufsteigen in den Jahrgang
 als geeignet erklärt.

Marburg, am 190

Direktor.

Klassenvorstand.

Notenskala.

Sittliches Verhalten:

lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Fleiß:

ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering.

Fortgang:

vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend.

Nach Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist auf jedem Zeugnisformulare Zahl und Datum des Ministerialerlasses, durch welchen die Anstalt dasselbe erhalten hat, anzugeben.

II.

Formulare für die Reifezeugnisse.
(Auf einem ganzen Bogen.)

Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

Zeugnis der Reife für Volksschulen.

(Stempel).

Zahl

19 . .

Fräulein (Name) aus (Geburtsort) in (Land), geboren am
. Konfession, hat (Vorstudien)
. besucht und sich im Monate 19 .

der Prüfung der Reife an der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg mit nachstehendem Erfolge unterzogen:

- Religion
- Pädagogik
- Spezielle Methodik und praktische Übungen
- Deutsche Unterrichtssprache
- Geographie
- Geschichte
- Arithmetik und geometrische Formenlehre
- Naturgeschichte
- Naturlehre
- Schönschreiben
- Freihandzeichnen
- Allgemeine Musiklehre und Gesang
- Weibliche Handarbeiten
- Turnen

Leistungen aus nicht obligaten Fächern:

Ihr sittliches Verhalten war

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird der Kandidatin das Zeugnis der Reife
. zuerkannt, wodurch dieselbe zur provisorischen Anstellung
als Lehrerin an öffentlichen Volksschulen und als Lehrerin für weibliche Handarbeiten
an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit Unterrichtssprache
befähigt erklärt ist.

Die Kandidatin bezog während der Bildungsdauer ein Stipendium im Gesamt-
betrage von (die Summe aller bezogenen Stipendienquoten und der betreffende Fond
wird eingesezt) und hat sich verpflichtet

Marburg, am 19 . .

Mitglied des k. k. Landesschulrates.

Direktor der Landes-Lehrerinnenbildungs-
anstalt.

(Siegel d. Lehrerinnenbildungsanstalt.)

(Unterschriften der übrigen Kommissions-
mitglieder.)

Bei reprobieren Kandidatinnen erhält das Zeugnis die Aufschrift „Prüfungszeugnis“ und statt des voranstehenden Schlusssatzes den folgenden:

„Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird der Kandidatin das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt und kann sich dieselbe erst nach Ablauf eines Jahres einer abermaligen Prüfung unterziehen.“

Kandidatinnen, welchen eine Wiederholungsprüfung aus einem einzigen Gegenstande zu Beginn des Schuljahres gestattet ist, erhalten erst das Zeugnis nach Ablegung der betreffenden Wiederholungsprüfung, und zwar: bei günstigem Prüfungserfolge ein Reifezeugnis ohne eine die Wiederholung betreffende besondere Bemerkung, bei ungünstigem Prüfungserfolge ein Zeugnis nach dem Zeugnisformulare für reprobieren Kandidatinnen. Wenn Kandidatinnen sich der Wiederholungsprüfung aus einem einzigen Gegenstande nicht unterziehen, so erhalten sie ein Zeugnis nach dem Zeugnisformulare für reprobieren Kandidatinnen. Kandidatinnen, welche die Reifeprüfung in ihrem ganzen Umfange wiederholten, erhalten bei günstigem Prüfungserfolge ein Reifezeugnis ohne eine die Wiederholung betreffende besondere Bemerkung.

Formulare für die Lehrbefähigungs-Zeugnisse als Lehrerin für weibliche Handarbeiten (§ 68).

Lehrbefähigungs-Zeugnis

als Arbeitslehrerin an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

(Stempel.)

Zahl . . .

19 . .

Fräulein (Name) aus (Geburtsort) in (Land), geboren am . . . , hat (Studien oder allfällige Privatprüfung) . . . und nachstehende Noten erhalten:

- Schulpädagogik
- Unterrichtssprache
- Freihandzeichnen
- Rechnen
- Methodik samt praktischen Übungen
- Weibliche Handarbeiten:
 - a) Häkeln
 - b) Stricken
 - c) Weißnähen mit Zuschneiden
 - d) Merken
 - e) Schlingen
 - f) Sticken
 - g) Netzen

Ihr sittliches Verhalten war

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Kandidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit Unterrichtssprache befähigt erklärt.

Marburg, am 19

(Unterschrift des Abgeordneten des k. k. Landesschulrates.)

(Unterschriften des Lehrkörpers oder der Prüfungskommission.)

Lehrbefähigungs-Zeugnis

als Arbeitslehrerin an allgemeinen Volksschulen.

Als Unterrichts-, respektive Prüfungsgegenstände werden nur angeführt:

Schulpädagogik, Methodik samt praktischen Übungen, weibliche Handarbeiten:

- a) Häkeln, b) Stricken, c) Weißnähen mit Zuschneiden, d) Merken, e) Schlingen.

Die Befähigungsformel hat zu lauten: „Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Kandidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen mit Unterrichtssprache befähigt erklärt.“

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Reifezeugnisse der Lehrerinnenbildungsanstalten sinngemäß anzuwenden.

IV.

Formular für Befähigungs-Zeugnisse als Kindergärtnerin (§ 81).

Befähigungs-Zeugnis als Kindergärtnerin.

(Stempel.)

Zahl
19 . . .

Fräulein (Name) aus (Geburtsort) in (Land), geboren am, hat (Studien oder allfällige Privatprüfung) und nachstehende Noten erhalten:

- Religion
- Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens
- Praktische Übungen im Kindergarten
- Sprach- und Sachunterricht
- Freihandzeichnen
- Formenarbeiten
- Gesang
- Turnen

Ihr sittliches Verhalten war

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Kandidatin als Kindergärtnerin für Anstalten mit Sprache befähigt erklärt.

Marburg, am 19 . . .

(Unterschrift des Abgeordneten
des k. k. Landes-Schulrates.)

(Unterschriften des Lehrkörpers oder der
Prüfungskommission.)

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Reifezeugnisse der Lehrerinnenbildungsanstalten sinngemäß anzuwenden.

Das im vorstehenden Beschlusse unter Punkt 2 bezeichnete Übereinkommen lautet:

Übereinkommen

zwischen dem steiermärkischen Landes-Ausschusse und dem Gemeinderate der Stadt Marburg bezüglich der Errichtung einer Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 18. April 1903 die Errichtung einer Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in der Stadt Marburg unter der Voraussetzung beschlossen, daß die Stadtgemeinde für die sachlichen Erfordernisse einschließlich der Direktorswohnung Vorseege treffe.

In Ausführung dieses Beschlusses, welcher seitens des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 27. Juni 1903, Z. 17.268, genehmigt wurde, wird vom steiermärkischen Landes-Ausschusse mit dem Gemeinderate der Stadt Marburg hiermit abgeschlossen folgendes

Ü b e r e i n k o m m e n:

1. In der Stadt Marburg wurde eine Lehrerinnenbildungsanstalt mit 4 Jahrgängen errichtet, deren innere Einrichtung durch das vom steiermärkischen Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit den staatlichen Unterrichtsbehörden ausgearbeitete, vom steiermärkischen Landtage zu genehmigende Organisationsstatut, vorbehaltlich weiterer Beschlüsse desselben, geregelt wird.

In Absicht darauf wurde der mit Landtagsbeschluß vom 24. Juli 1902 errichtete provisorische I. Jahrgang definitiv erklärt, und demselben im Schuljahre 1903/04 der II. Jahrgang angegliedert. In den Schuljahren 1904/05 und 1905/06 wird weiters der III. und IV. Jahrgang angegliedert.

2. Der steiermärkische Landes-Ausschuß, welchem die Oberleitung dieser Anstalt zukommt, übernimmt die Befoldungen des Direktors und der Hauptlehrer, deren Quinquennalzulagen, Aktivitäts- und Funktionszulagen, sowie deren Pensionen, endlich die Personalzulagen für die Lehrerinnen der als Übungsschule eingerichteten Mädchen-Volksschule III in Marburg auf den Landesfond, bezw. auf den Landes-Pensionsfond.

3. Die Stadtgemeinde Marburg besorgt und bestreitet die Beistellung und Einrichtung der notwendigen Räumlichkeiten, sowie deren Instandhaltung und die erforderlichen Nachschaffungen, ferner die Beistellung der Wohnung des Direktors, die Beleuchtung und Beheizung und Reinigung der Schulräume, die Anstellung und Befoldung des Schuldieners, sowie alle sonstigen, mit Ausnahme der sub 2 bezeichneten Auslagen, und bezahlt an den Landesfonds einen jährlichen Lehrmittelbeitrag von 1000 K in zwei Semestralraten.

Die Verteilung der jährlichen Dotationsbeträge auf die einzelnen Lehrfächer hat der Direktor einverständlich mit dem Lehrkörper festzusetzen und dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Lehrmittelbeitrag kann vom Landes-Ausschusse nach vollkommener Einrichtung der Sammlung ermäßigt werden.

4. Die in ausreichender Größe beizustellenden Räumlichkeiten für die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt haben zu bestehen aus:

- a) vier Lehrzimmern für die vier Jahrgänge der Lehrerinnenbildungsanstalt;
- b) einem Zeichenaal;
- c) einem Saal für den weiblichen Handarbeitunterricht;
- d) „ Lehrsaale für Physik;
- e) „ physikalischen Kabinette;
- f) „ naturhistorischen Kabinette;
- g) „ Musikzimmer mit Klavier oder Harmonium;
- h) „ Konferenzzimmer;
- i) „ Bibliothekzimmer;
- k) einer Direktionskanzlei und
- l) einem Turnsaale, sämtliche Räume vollkommen eingerichtet, endlich die Direktorswohnung bestehend aus 3 Zimmern, Kabinett, Küche, Boden und Kelleranteil und sonstigem Zugehör.

Es steht der Stadtgemeinde aber auch frei, dem Direktor ein Quartiergeld in der Höhe von 800 K in Vierteljahresraten vorhinein auszubezahlen.

5. Die Stadtgemeinde Marburg gibt ihre Zustimmung, daß die fünfklassige Mädchen-Volkschule III, für deren sachliche Erfordernisse in der bisher üblichen Weise vorgeforgt werden soll, vom Schuljahre 1904/05 angefangen, für die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt als Übungs- und Musterschule eingerichtet werde, dieselbe soll stets mit der Lehrerinnenbildungsanstalt räumlich vereint sein und untersteht dem Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt.

Die Zahl der Schülerinnen der Übungsschule darf 60 in den einzelnen Klassen nicht übersteigen.

Dem Stadtschulrate bleibt der Besetzungsvorschlag für die Übungsschullehrerinnen gewahrt.

Die Ernennung steht dem k. k. Landes-Schulrate nach Einvernahme des Landes-Ausschusses zu.

Der Stadtgemeinde wird gestattet, Parallelklassen, soweit es die Räumlichkeiten des Gebäudes zulassen, mit der für allgemeine Volksschulen bestimmten Schülerinnenzahl zu errichten.

Diese Parallelklassen unterstehen gleichfalls der Direktion der Lehrerinnenbildungsanstalt.

6. Die Auflösung der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt kann im Falle ungenügender Frequenz nur durch einen Beschluß des steiermärkischen Landtages erfolgen.

In diesem Falle geht die ganze Einrichtung samt den Lehrmitteln in das Eigentum der Stadtgemeinde Marburg über.

7. Von diesem Vertrage werden zwei Exemplare ausgefertigt, von denen einer in der landschaftlichen Registratur zu hinterlegen ist, und das andere der Stadtgemeinde Marburg übergeben wird.

Marburg, am 2. September 1904.

Dr. Johann Schmiderer m. p.

Bürgermeister.

J. Leeb m. p.

Gemeinderat.

Josef Wurzer m. p.

Gemeinderat.

Graz, am 9. September 1904.

Vom steiermärkischen Landes-Ausschusse:

Edmund Graf Attems m. p.

Landeshauptmann.

Dr. Linz m. p.

Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Dr. Julius v. Derschatta m. p.

Landes-Ausschuß-Beisitzer.

67. (Z. 43.001/I.)

Notstandskredit anlässlich Elementarereignisse.

Der Landtag beschließt:

Es werde dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1904 noch ein weiterer Notstandskredit von 40.000 K zur entsprechenden Verteilung gewährt und in das Präliminare 1905 unter Kapitel VI, Titel 9, Rubrik IIB, Außerordentliches, statt 20.000 K 30.000 K als Unterstützungsbeitrag für durch Elementarereignisse Verunglückte eingestellt.

Der bewilligte Kredit ist gleichmäßig nach Maßgabe der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften erhobenen Notstandsschäden, bei welchen als Grundausmaß in der Regel 20 Prozent anzunehmen sind, aufzuteilen und sind hierbei vor allem die faktisch Notleidenden zu berücksichtigen.

68. (3. 43.002/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, anlässlich der Eröffnung der Landeschule für Alpwirtschaft am Grabnerhof eine Festschrift zum Höchstkostenbetrage von 630 K erscheinen zu lassen.

Landesschule für Alpwirtschaft am Grabnerhof.

69. (3. 43.003/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 102 der steiermärkischen landschaftlichen Bezirkstierärzte, um Verbesserung ihrer Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Antragstellung in nächster Session zugewiesen.

Landschaftliche Bezirkstierärzte, um Verbesserung ihrer Bezüge.

70. (3. 43.004/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 364 des slovenischen Bienenzuchtvereines für Untersteiermark, um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung zugewiesen mit dem Bedenken, diesem Vereine für den Fall seiner erspriesslichen Tätigkeit für das Jahr 1905 eine Subvention in der Maximalhöhe von 200 K zuführen zu wollen.

Slovenischer Bienenzuchtverein für Untersteiermark, um eine Subvention.

71. (3. 43.005/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 4 des Ausschusses des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der Universität in Wien, um eine Subvention, wird aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben.

Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der Universität in Wien.

72. (3. 43.006/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 12 des Vereines deutscher Steirer in Wien, um Fortbezug des gnadenweisen Erziehungsbeitrages für Grete Grasberger, wird der gnadenweise bewilligte Erziehungsbeitrag per 400 K auf die Jahre 1905, 1906 und 1907 weiterbewilligt.

Verein deutscher Steirer in Wien, um Fortbezug des gnadenweisen Erziehungsbeitrages für Grete Grasberger.

73. (3. 43.007/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 339 des Josef Unterholzer, Akademikers in Wien, um ein Künstlerstipendium, wird dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf den zu diesem Zwecke präliminierten Pauschalkredit zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Josef Unterholzer, Akademiker in Wien, um ein Künstlerstipendium.

74. (3. 43.008/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 187 der Gemeinden Mitterspiel, Trahütten, Kloster, Osterwih und Kostock mit der Bitte, daß dem Besitzer Sebastian Eberhardt in Mitterspiel Nr. 38 die Ausübung der tierärztlichen Praxis gestattet werde, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und entsprechenden Erledigung zugewiesen.

Die Gemeinden Mitterspiel, Trahütten, Kloster, Osterwih und Kostock mit der Bitte, daß dem Besitzer Sebastian Eberhardt in Mitterspiel Nr. 38 die Ausübung der tierärztlichen Praxis gestattet werde.

75. (3. 43.009/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 297 der Marktgemeinde St. Ruprecht a. d. Raab, in Angelegenheit der Raabregulierung, wird dem Landes-Ausschusse zur ehemöglichsten Entsprechung der in der Petition niedergelegten Wünsche mit dem Antrage zugewiesen, hierüber in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten.

Marktgemeinde St. Ruprecht a. d. Raab, um Zuangriffnahme der Raabregulierung in ihrem Gemeindegebiete.

76. (3. 43.010/I.)
 Ludmilla Engler, landschaftliche Amtsdienerswaise in Graz, um eine weitere Gnadenunterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 131 der Ludmilla Engler, landschaftlichen Amtsdienerswaise in Graz, um eine weitere Gnadenunterstützung wird abgewiesen, weil Petentin pro 1904 laut Landtagsbeschuß vom 27. Oktober 1903 50 Kronen bezieht; desgleichen pro 1905 diesen Betrag sichergestellt erhielt.
77. (3. 43.011/I.)
 Maria Engler, landschaftliche Amtsdienerswitwe in Waltendorf, um eine einmalige Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 106 der Maria Engler, landschaftlichen Amtsdienerswitwe in Waltendorf, um eine einmalige Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 60 Kronen pro 1904 gewährt.
78. (3. 43.012/I.)
 Gemma Puntschert, geb. Reichsedle von Pistor, k. k. Postassistentenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 298 der Gemma Puntschert, geborenen Reichsedlen v. Pistor, k. k. Postassistentenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird die bis nun bezogene Gnadengabe von 150 Kronen für die Jahre 1905, 1906, 1907 gewährt.
79. (3. 43.013/I.)
 Josef Gerjovič, Nachtwächter in Groß-Obres, Bezirk Rann, um eine Unterstützung oder Armenpfürnde. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 285 des Josef Gerjovič, Nachtwächters in Groß-Obres, Bezirk Rann, um eine Unterstützung oder Armenpfürnde, wird eine Gnadengabe von 60 Kronen (Sechzig) in zwei halbjährigen Raten à 30 Kronen pro 1904 dekursiv anzuweisen, gewährt.
80. (3. 43.014/I.)
 Vinzenzia Emma Kobera, Beamtenswaise in Graz, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 350 der Vinzenzia Emma Kobera, Beamtenswaise in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe per 100 Kronen für die Jahre 1905, 1906 und 1907 weiter gewährt.
81. (3. 43.015./I.)
 Katharina Eberstaller, gewesene Hausmutter des Waisenknaaben-Institutes „Borromäum“ in Graz, um eine Altersunterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 362 der Katharina Eberstaller, gewesenen Hausmutter des Waisenknaaben-Institutes „Borromäum“ in Graz um eine Altersunterstützung, wird eine Gnadenpension per 200 Kronen (Zweihundert) auf die drei Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.
82. (3. 43.016/IV.)
 Maria Knog, Lehrerswaise in Seggau bei Leibnitz, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 343 der Maria Knog, Lehrerswaise in Seggau bei Leibnitz, um eine Unterstützung, wird eine Unterstützung von je 100 K pro 1904, 1905, 1906 gewährt.
83. (3. 43.017/I.)
 Theresia Bötz, landschaftliche Amtsdienerswitwe in Graz, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 416 der Theresia Bötz, landschaftl. Amtsdienerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird abgelehnt, nachdem Petentin ohnehin die angemessene höchste Pension bezieht.

84. (Z. 43.018/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 101 der Marie Pichlhöfer, Schuldirektorswaise in Graz, um eine weitere Gnadengabe, wird eine Gnadengabe per 120 K für das Jahr 1905 gewährt.
Marie Pichlhöfer, Schuldirektorswaise in Graz, um eine weitere Gnadengabe.
85. (Z. 43.019/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 57 der Franziska Koschier, Lehrerswaise in Graz, um Erhöhung der Gnadengabe, wird die Gnadengabe von 200 auf 300 K jährlich pro 1904, 1905 und 1906 erhöht.
Franziska Koschier, Lehrerswaise in Graz, um Erhöhung der Gnadengabe.
86. (Z. 43.020/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 29 der Agnes Gladef (Chladef), Gärtnerswitwe in Marburg, um fernere Unterstützung, wird eine Gnadenpension von 240 K jährlich für die Jahre 1905, 1906 und 1907 gewährt.
Agnes Gladef (Chladef), Gärtnerswitwe in Marburg, um fernere Unterstützung.
87. (Z. 43.021/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 156 der Barbara Höller, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung für ihre Tochter, wird eine gnadeweise Aushilfe von 140 K für das Jahr 1904 für ihre Tochter Cäcilie gewährt.
Barbara Höller, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung für ihre Tochter.
88. (Z. 43.022/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 158 der Hermine Österreicher, landschaftl. Aushilfsbeamtenstochter in Graz, um eine außerordentliche Gnadengabe, wird die jährliche Gnadengabe von je 100 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907 weiter gewährt.
Hermine Österreicher, landschaftliche Aushilfsbeamtenstochter in Graz, um eine außerordentliche Gnadengabe.
89. (Z. 43.023/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 36 der Marie Rothbart, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Geldunterstützung, wird dem Landes-Ausschusse überwiesen zur Gewährung einer Gnadengabe von 100 K für das Jahr 1905 im Falle der Erwerbsunfähigkeit der Tochter der Petentin.
Marie Rothbart, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Geldunterstützung.
90. (Z. 43.024/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 25 der Filomena Materna, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird neuerlich eine Gnadengabe per 160 K für das Jahr 1904 gewährt.
Filomena Materna, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung.
91. (Z. 43.025/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 14 der Marie und Antonie Koren, Lehrerswaisen, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K für das Jahr 1904 gewährt.
Marie und Antonie Koren, Lehrerswaisen, um eine Unterstützung.
92. (Z. 43.026/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 349 der Anna Miller, geb. Kobera, Witwe, um eine Unterstützung, wird der fernere Fortbezug der bisnun genossenen Gnadengabe per 100 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907 bewilligt.
Anna Miller, geb. Kobera, Witwe, um eine Unterstützung.

93. (3. 43.027/IV.)
 Anna Painfipp, landschaftliche Turnhallenwartswitwe, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 160 der Anna Painfipp, landschaftl. Turnhallenwarts-Witwe, um eine Unterstützung, wird dermalen abgelehnt.
94. (3. 43.028/I.)
 Josefina Sima, Hauptmannswitwe, um Erhöhung der Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 405 der Josefina Sima, Hauptmannswitwe, um Erhöhung der Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 150 K für das Jahr 1904 gewährt.
95. (3. 43.029/IV.)
 Christine Slaintsch, Oberlehrerwitwe, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 467 der Christine Slaintsch, Oberlehrerwitwe, um eine Unterstützung, wird eine Unterstützung von 80 K auf drei Jahre, und zwar für 1904, 1905 und 1906 gewährt.

23. Sitzung am 4. November 1904.

96. (3. 43.610/VI.)
 Einweihung der Bezirksstraßen II. Klasse, Oberzeiring—Unterzeiring, Oberzeiring—Möderbrugg, Möderbrugg—Ziftl—Pusterwald in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Einweihung der Bezirksstraßen II. Klasse Oberzeiring—Unterzeiring, Oberzeiring—Möderbrugg, Möderbrugg—Ziftl—Pusterwald in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.
 Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 463.
97. (3. 43.611/II.)
 Kurse für landwirtschaftliche Tierheilkunde. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Erfolg der Kurse für landwirtschaftliche Tierheilkunde an der landwirtschaftlichen Schule zu Rotholz in Tirol Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, respektive Anträge zu stellen.
98. (3. 43.612/I.)

- Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1904, Kap. I, Landes-Vertretung. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Kapitel I: Landes-Vertretung.

Erfordernis	81.030 K
Bedeckung	—
Abgang	81.030 K

Die Erhöhung um 20.920 K gegenüber dem Landes-Ausschußantrage ergibt sich durch Einstellung eines Betrages von 52.920 K gegen 32.000 K bei Rubrik I, Post 1, des Voranschlages „Diäten der Abgeordneten.“

99. (3. 43.613/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1904
 aufstellen : Kap. II, Landes-Verwaltung.

Kapitel II. Landes-Verwaltung.

Erfordernis	690.221 K
Bedeckung	69.840 "
Abgang	620.381 K

100. (3. 43.614/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1904
 aufstellen : Kap. III, Titel 1, Schub.

Kapitel III, Titel 1: Schub.

Erfordernis	56.070 K
Bedeckung	19.070 "
Abgang	37.000 K

101. (3. 43.615/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1904
 aufstellen : Kap. III, Titel 2, Gendarmerie-Bequartierung.

Kapitel III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Erfordernis	120.930 K
Bedeckung	40.694 "
Abgang	80.236 K

24. Sitzung am 5. November 1904.

102. (3. 43.616/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1904
 aufstellen : Kap. III, Titel 3, Zwangsarbeits-Anstalten.

Kapitel III, Titel 3: Zwangsarbeits-Anstalten.

Erfordernis	165.428 K
Bedeckung	187.706 "
Überschuß	22.278 K

25. Sitzung am 8. November 1904.

103. (3. 43.617/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1904
 aufstellen : Kap. III, Titel 4, Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

Kapitel III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

Erfordernis	83.112 K
Bedeckung	7.145 "
Abgang	75.967 K